Mit Gerechtigkeitsinn und Augenmaß bewerten

verfasst von Heinrich Brugger

Inhaltsübersicht

⊏ınıu	inrung	3
1.	Von der selektiven zur formativen Bewertung	5
2.	Richtlinien zur Schülerbewertung in der Berufsbildung	6
2.1	Die Bewertungsskala und die Leistungsbeurteilung	6
2.2	Leistungsermittlungen	7
2.3	Gültigkeit der Leistungsermittlung	7
2.4	Mitteilung und Einsichtnahme in die Leistungsermittlungen	7
2.5	Versetzung und Archivierung der schriftlichen Arbeiten	7
2.6	Absenzen - Auswirkung auf die Bewertung	7
2.7	Bewertung der Schüler mit Behinderung in der Berufsbildung	7
2.8	Bewertung des sozialen Verhaltens in der Berufsbildung	8
2.9	Bewertung der Schüler mit Behinderung an den Grund- und Mittelschulen	9
3.	Die Betragensnote in den Mittel-und Oberschulen	10
4.	Die Bewertung in Noten in den Grund,- Mittel- und Oberschulen	13
5.	Grundlagen der Bewertung	16
6.	Bewertungskriterien für die Notenkonferenzen	18
6.1	Allgemeingültige Kriterien für alle Schulstufen	18
6.2	Versetzung in die nächste Klasse	19
6.3	Zulassung zu den Abschlussprüfungen und Abschlussnote	20
7.	Allgemeine Bewertungsmaßstäbe	24
7.1	Bildungsguthaben und Verkürzung der Dauer der Lehre in der Berufsbildung	25
7.2	Bildungsguthaben in den Oberschulen	25
8.	Richtlinien für die Führung des Notenregisters	26
9.	Verfahrensvorschriften für den Ablauf der Bewertungskonferenzen	27
10.	Fragen aus dem Berufsalltag der Lehrpersonen	29
11.	Allgemeine Verfahrensregeln bei Prüfungen	32
11.1	Recht auf ein faires und sachliches Prüfungsverfahren	32
11.2	Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlungsgebot bei Prüfungen	32
11.3	Recht auf eine kollegiale Beurteilung	32
12.	Die Annullierung von Bewertungen	34
13.	Modalitäten der Annullierung von Bewertungen	35
14.	Recht auf Information über den Leistungsstand und über die Mitarbeit	36
15.	Projektunterricht-Bewertung	37
16.	Leistungsbewertung in der Lernfelddidaktik der Berufsbildung	40
16.1	Berufsfachliche Kompetenz	41
16.2	Kommunikative, Sozial- und Methodenkompetenz	42
17.	Sachwortverzeichnis	47

Vorwort

Im vorliegenden Text: "Mit Gerechtigkeitssinn und Augenmaß bewerten" von Heinrich Brugger werden rechtliche und pädagogische Aussagen über die Schülerbewertung zusammengefasst. Die Schülerbewertung ist ein hoch sensibler Arbeitsbereich der Lehrpersonen, da damit die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen in Form von Noten und Urteilen beschrieben wird. Deshalb sind Offenheit und Klarheit wesentliche Voraussetzungen für die Bewertung von schulischen Leistungen und der erworbenen Kompetenzen. Die Lehrpersonen begleiten nämlich mit ihren Noten und Urteilen den Lernprozess der jungen Menschen und unterstützen sie darin, Fortschritte und Schwächen zu erkennen.

Da die erteilten Bewertungen in die Grundrechte der Schülerinnen eingreifen können, muss die Schülerbewertung auf der Grundlage der einschlägigen Normen und von nachprüfbaren Kriterien erfolgen. Dem ASM war und ist es ein großes Anliegen, allen Interessierten diese Normen und Kriterien in übersichtlicher Form und in nachvollziehbarer Deutung zu vermitteln.

Die Vorsitzende des ASM: Martina Adami

Diese Veröffentlichung wurde ermöglicht durch die Südtiroler Landesregierung / Abteilung für Schulfinanzierung

Impressum:

Herausgeber: Arbeitskreis Südtiroler Mittel-, Ober- und Berufsschullehrer/innen (ASM) Dr. Streitergasse 20, 39100 Bozen Oktober 2009



Der vorliegende Text ist urheberrechtlich geschützt.

Lektorat: Martina Adami, Oskar Kuntner, Josef Haspinger

Fotos:

Landesfachschule für Sozialberufe "Hannah Arendt", Bozen, Seiten: 5, 9, 13, 18, 32, 34, 37, 40 u. 42

Landesberufsschule für Industrie und Handwerk, Bozen, Seiten: 6, 8, 11, 17, 28, 29, 30, 36, 38, 41, 43, 45 u.46

Realgymnasium Bozen, Seiten: 3, 12, 14, 20, 21, 23, 25, 26, 31, 33, 43 u.44

Einführung

Heinrich Böll: "Sollte es zu den Pflichtübungen deutscher Autoren gehören, unter der Schule gelitten zu haben, so muß ich mich wieder einmal der Pflichtvergessenheit zeihen. Ich behaupte: so weit habe ich es nicht kommen lassen. Ich habe mich manchmal gelangweilt in der Schule, geärgert, hauptsächlich über den Religionslehrer- aber gelitten? Nein.¹



Die Lehrpersonen bewerten nicht fachliche Leistungen für sich, sondern Schüler, die berufsfachliche, kommunikative und soziale Kompetenzen erwerben. Jeder Schüler hat seine persönliche Biographie, ein ganz spezifisches Umfeld und seine höchstpersönliche Ausgangslage. Deshalb muss die Bewertung verstanden werden als eine Möglichkeit einen **Veränderungsprozess** beim Schüler einzuleiten bzw. als Ansatzpunkt den Schüler anzuregen, an den eigenen Begabungen und Befähigungen zu arbeiten. Die Bewertungen in Form von Ziffernnoten oder von Urteilen haben mehrere Zielsetzungen.

Gute Noten oder Urteile **motivieren** den Schüler zu einer kontinuierlichen Lern- und Leistungsbereitschaft. Schlechte Noten oder Urteile sollen die **Faulheit** des Schülers (sofern zutreffend) **abwehren** und den Schüler zu einer Kurskorrektur in seinem Lernverhalten und in seiner schulischen Mitarbeit anregen. Die Lehrpersonen sollen vermeiden, dass Schüler resignieren und in einen Zustand der **Misserfolgserwartung** (self fullfilling prophecy) geraten.

- ▶ Die Ziffernnoten sind allgemein ein Informationsmittel über den jeweiligen Leistungsstand, und sie dienen gleichzeitig auch als ein Instrument zur Förderung der realistischen Selbsteinschätzung des Schülers, wobei in Form von Noten von 4 bis 10 in der Berufsbildung bzw. von 1 bis 10 in den Grund,- Mittel- und Oberschulen die Begabungs- und Leistungsschwerpunkte sowie die Leistungsdefizite dargestellt werden.
- Aus pädagogischen Überlegungen wird den Lehrerkollegien an den Grundschulen von seiten der Schulbehörden die Notenskala von fünf bis zehn und den Lehrerkollegien an den Mittelschulen die Notenskala von vier bis zehn zur Anwendung empfohlen (Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 15. 10. 2009, Nr.47).

3

¹ Heinrich Böll: Was soll aus dem Jungen bloß werden? Dtv- Verlag, München 2003, S. 8

- Die Noten sind nicht einfach nur das arithmetische Mittel der im Notenregister der Lehrperson eingetragenen Leistungsbewertungen, sondern sie beinhalten auch die Bewertung der Mitarbeit und des Fleißes. Somit sind sie eine objektive und gerechte Beurteilung des Lernprozesses während des gesamten Schuljahres. Die Lernenden müssen immer wieder die Gelegenheit erhalten, ihren Lernprozess kritisch zu hinterfragen und ihre Defizite zu erkennen, damit sie ihre Problembereiche nachhaltig aufarbeiten können.
- Schlechte Noten bzw. Urteile dürfen nicht als versteckte Disziplinierungsmittel für uneinsichtige und störende Schüler angewandt werden. Die Störung des Unterrichts durch Schüler muss mit den gesetzlich vorgesehenen Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen behoben werden bzw. mit der Bewertung des Verhaltens in Ziffernnoten in den Mittel- und Oberschulen.
- Noten und Urteile sind nicht einseitig als Instrumente der Selektion anzusehen, sondern als eine klare Information über das Erreichen oder Nicht-Erreichen der gesetzten Lernziele und Kompetenzen.
- ➢ Die Schülerbewertung an den Grund- und Mittelschulen hat vorwiegend bildenden Charakter und verfolgt das Ziel, durch die Feststellung der erworbenen Kompetenzen einerseits und der Rückstände andererseits die Selbsteinschätzung der Schülerinnen zu fördern, die Bildungs- und Kompetenzniveaus zu verbessern, das Lernverhalten zu bestätigen oder zu verändern und den Bildungserfolg zu erhöhen.
- Die Noten des zweiten Semesters in der 5. Klasse der Grundschule und in der 3. Klasse der Mittelschule werden ergänzt durch eine differenzierte Beschreibung der erreichten Kompetenzen. Kompetenz wird definiert als nachgewiesene Fähigkeit, Kenntnisse und Fertigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen für die berufliche und persönliche Entwicklung zu nutzen.
- ➤ Kompetenzen können nicht gelehrt, sondern nur selbsttätig und eigenverantwortlich von den Schülern in einer handlungsorientierten Lernkultur erworben werden.

Günter Grass:

"So verkürzt meine Schulzeit gewesen ist, prägend war sie allemal. Lehrergestalten hatten sich raumgreifend in meinen Träumen breitgemacht, bis ich sie niederschrieb und in Bücher sperrte, die nacheinander die Blechtrommel, Katz und Maus, Hundejahre hießen."²



² Günter Grass: Mut zum Zweifel. In: Weisheit und Wahnwitz von Ludwig Fertig, Büchergilde Gutenberg, Frankfurt am Main 2002, S. 9

1. Von der selektiven zur formativen Bewertung



Hermann Hesse: "Ich, der ich stets ein empfindlicher und auch kritischer Schüler gewesen war und mich gegen jede Abhängigkeit und Untertanenschaft bis aufs Blut zu wehren pflegte, war von diesem geheimnisvollen Lehrer eingefangen und völlig bezaubert worden, einfach dadurch, dass er an die höchsten Strebungen und Ideale in mir appellierte, dass er meine Unreife, meine Unarten, meine Minderwertigkeiten scheinbar gar nicht sah, dass er das Höchste in mir voraussetzte und die höchste Leistung als selbstverständlich betrachtete. Er

brauchte nicht viel Worte, um ein Lob auszusprechen. Wenn er zu einer lateinischen oder griechischen Arbeit sagte: »Das hast du ganz nett gemacht, Hesse«, dann war ich für Tage glücklich und befeuert."³

Jede Schülerbewertung hat

- a) eine motivierende,
- b) eine orientierende.
- c) eine berechtigende Funktion.



Die Lehrpersonen beurteilen, um Schülerinnen und Schüler in ihrer Lern- und Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Beurteilung bedeutet für die Schülerinnen und Schüler in erster Linie Hilfe auf dem Weg des Lernens und das Erkennen der Differenz zwischen den vorgegebenen Anforderungen und der effektiv erbrachten Leistung. Die Lehrpersonen ermutigen sie in ihren Leistungsanstrengungen und unterstützen sie darin. Fortschritte und Schwächen zu erkennen.

Die formative Bewertung betrachtet die Beurteilung nicht als Endpunkt, sondern als Ausgangspunkt einer handlungsorientierten Lernkultur.

- > Diese Bewertungsform ist:
 - **Umfassend**: neben dem Grundlagenwissen werden auch die gleichwertige kommunikative Kompetenz, Sozial- und Methodenkompetenz berücksichtigt.
 - Zielorientiert: die Lernanforderungen werden mit messbaren und erreichbaren Zielen beschrieben.
 - IndividuelI: Leistung und Lernverhalten werden im Kontext der persönlichen Entwicklung gesehen.

> Transparenz der Bewertung:

Darunter versteht man das Offenlegen der Bewertungskriterien.

- Welche Leistungen bzw. welche gemeinsam vom Klassenrat vereinbarten Kompetenzen fließen in die Bewertung ein?
- Was wird bewertet: Klare Vereinbarung über den Prüfungsstoff und Erläuterung der persönlichen Bewertungskriterien (Bewertungsschlüssel).
- Wie werden Leistungen bzw. Kompetenzen bewertet? Es sollen Gelegenheiten zum Fragen und Üben gegeben werden. Die kritische Selbsteinschätzung ist zu fördern.
- Bei der Rückmeldung des Lernerfolgs ist pädagogischer Takt geboten.
- Chance zur Leistungsverbesserung: Die Schüler sollen die Möglichkeit haben, eine missglückte Leistung zu verbessern.

³ Hermann Hesse: Jedem Anfang wohnt ein Zauber inne, Insel Verlag, Frankfurt am Main 1996, S. 101

Fazit: Der Beurteilung dienen folgende Leitfragen:

- > Welche individuellen **Fortschritte** auf dem Weg zu den Lernzielen sind erkennbar?
- > Welche Entwicklung im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerin ist sichtbar?
- > Welche Lernerfahrungen wurden gemacht und welche Kenntnisse erworben?
- > Wie konnten Erfahrungen und Kenntnisse auf neue Situationen übertragen werden?
- Wie können Schülerinnen und Schüler ihre Lernfortschritte, ihre Arbeit reflektieren und ihr erworbenes Wissen in Kompetenzen übertragen?
- > Welche Schlüsse für den weiteren Lernverlauf können gezogen werden?



Erich Kästner:

"Es ist schon so: Die Fragen sind es, aus denen das, was bleibt, entsteht. Denk an die Frage eines Kindes: »Was tut der Wind, wenn er nicht weht?«"

2. Richtlinien zur Schülerbewertung in der Berufsbildung (D.L H. vom 22. 12. 1994, Nr.63)

Klaus Mann: "Unter der Schule litt ich nicht ernsthaft, obwohl ich sie immer verachtete und oft auch haßte. Ein so entsetzlich schlechter Schüler, wie ich jetzt oft mir einbilde, gewesen zu sein, war ich in Wirklichkeit gar nicht. Ich kam immer gerade durch, außerdem hatte meine Mutter eine sehr raffinierte Art, die Professoren in den Sprechstunden zu bearbeiten."

2.1 Die Bewertungsskala und die Leistungsbeurteilung

Die Bewertung der Schüler erfolgt sowohl in der Gesamtleistung als auch in der Einzelleistung gemäß einer siebenteiligen Notenskala, die von 4 bis 10 reicht. Die einzelnen Noten tragen folgende Bezeichnung

10 ausgezeich	net
---------------	-----

- 9 sehr gut
- 8 gut
- 7 befriedigend
- 6 genügend
- 5 ungenügend
- 4 völlig ungenügend



Die Bewertung der Schüler kann, nach den geltenden Richtlinien, in jedem einzelnen Unterrichtsfach, in jeder Fächergruppierung sowie in jedem Kompetenzbereich erfolgen.

Die Lehrperson hat bei der Leistungsermittlung, neben der mündlichen, schriftlichen und praktischen oder anderen erbrachten Arbeitsformen, auch die Mitarbeit der Schüler (diligenza) im Unterricht einzubeziehen. Die Leistungsermittlungen pro Unterrichtsfach bzw. Fächergruppen und den Bewertungszeitraum legt das Lehrerkollegium am Beginn des Schuljahres fest. Dabei ist es sinnvoll, die Leistungsermittlungen über den Beurteilungszeitraum zu verteilen.

⁴ Erich Kästner: Was nicht in euren Lesebüchern steht, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 1987, S. 25

⁵ Klaus Mann: Ruhe gibt es nicht, bis zum Schluss, Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbeck 2001, S. 42

Wenn ein Schüler wegen Abwesenheit die festgelegte **Mindestanzahl an schriftlichen/mündlichen/praktischen Leistungsermittlungen** pro Bewertungszeitraum in einem Fach, in einer Fächergruppierung bzw. Kompetenzbereich nicht erreicht, so muss er die fehlenden über den betreffenden Lehrstoff innerhalb oder außerhalb des Unterrichts nachholen. Entzieht sich ein Schüler bis zum Ende des Schuljahres den erforderlichen Leistungsermittlungen, wird das entsprechende Fach, die Fachgruppierung bzw. der Kompetenzbereich nicht bewertet, was **ein Versetzen in die nächste Klasse nicht ermöglicht** (Rechtsgutachten des Landes).

2.2 Leistungsermittlungen

Innerhalb einer Woche dürfen in der Regel nicht mehr als drei und pro Tag nicht mehr als eine Schularbeit stattfinden. Die Bewertungskriterien für die verschiedenen Formen der Leistungsermittlungen sind rechtzeitig zu erläutern.

Die Beurteilung der Einzelleistungen wie auch die Gesamtleistung der Schüler erfolgt nach der erwähnten siebenteiligen Notenskala. Bei der Bewertung der Einzelleistungen können auch Zwischennoten gegeben werden, nicht aber bei der Semesternote.

2.3 Gültigkeit der Leistungsermittlung

Wenn die Leistungen von **mehr als der Hälfte** der Schüler bei einer schriftlichen oder graphischen Leistungsfeststellung mit "ungenügend" beurteilt werden, so muss diese Leistungsermittlung mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden.

2.4 Mitteilung und Einsichtnahme in die schriftlichen Leistungsermittlungen

Die volljährigen Schüler und die Personen, welche die elterliche Gewalt über einen minderjährigen Schüler ausüben, haben auf Anfrage das Recht, in die schriftlichen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

Die Ergebnisse der mündlichen Leistungsfeststellungen sind den Schülern unmittelbar mitzuteilen, jene der schriftlichen bzw. praktischen Prüfungen innerhalb der darauffolgenden Woche. Vorgetäuschte Leistungen werden nicht beurteilt.

2.5 Versetzung und Archivierung der schriftlichen Arbeiten

Ein Schüler wird in die nächsthöhere Klasse versetzt, wenn er in allen Fächern, gegebenenfalls Fächergruppierungen sowie Kompetenzbereichen eine positive Beurteilung aufweist. Bei einer oder mehreren negativen Noten ist eine Versetzung durch einen **begründeten Klassenratsbeschluss** möglich. Die schriftlichen Arbeiten werden bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres in der Schule aufbewahrt.

2.6 Absenzen- Auswirkung auf die Bewertung

An den Landesberufschulen und Landesfachschulen besteht für die Schüler **Präsenzpflicht**. Übersteigen die Absenzen in einem Unterrichtsfach ein **Fünftel** der Gesamtstunden, so kann er nur bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen beurteilt und versetzt werden. Auf jeden Fall muss er ein Drittel der Gesamtstunden besucht und alle notwendigen Leistungsermittlungen für die Beurteilung erbracht haben.

2.7 Bewertung der Schüler mit Behinderung in der Berufsbildung

Für körperbehinderte oder sinnesgeschädigte Schüler ist der **individuelle Erziehungsplan** zu berücksichtigen. Es ist zulässig, besondere, von den Lehrpersonen ausgewählte Unterrichtsbehelfe zu verwenden, um den Lernfortschritt festzuhalten, wenn er mit dem Prüfungsgespräch oder mit den herkömmlichen schriftlichen Arbeiten nicht feststellbar ist.

Die **Bewertung psychisch behinderter Schüler** muss wegen ihrer bildenden und erzieherischen Bedeutung und wegen des Ansporns für den Schüler auf jeden Fall durchgeführt werden. Der Klassenrat überprüft bei der Semester- oder Schlussbewertung anhand des individuellen Erziehungsplanes die Bewertungsunterlagen der einzelnen Lehrpersonen bezüglich der Lernfortschritte, die auch mit Hilfe von Ergänzungs- und Stützmaßnahmen erzielt wurden.

Sofern der Klassenrat feststellt, dass der Schüler Lernfortschritte erreicht hat, die den Lernzielen der geltenden Programme entsprechen oder mit diesen zumindest insgesamt übereinstimmen, versetzt er den Schüler.

Wenn aber die im **individuellen Erziehungsplan** oder in den vereinfachten und unterschiedlichen

Programmen angestrebten Ergebnisse nicht erreicht wurden, kann der Klassenrat einen der folgenden Beschlüsse fassen:

- die Aufnahme des Schülers in die folgende Klasse ohne Vergabe von Noten, wenn der Klassenrat überzeugt ist, dass das Zusammenbleiben mit der Klasse für den Bildungsgang des Schülers besonders nützlich ist. Wenn im folgenden Schuljahr dem geltenden Lehrplan entsprechende Lernerfolge festgestellt werden, beschließt der Klassenrat die Versetzung. Es bedarf hierzu keiner Ergänzungsprüfung über die Fächer des vorhergehenden Schuljahres oder der vorhergehenden Jahre, weil dem Klassenrat aufgrund eines sich über ein Jahr ausdehnenden Schulbesuchs alle Bewertungsgrundlagen zur Verfügung stehen;
- die Wiederholung der besuchten Klasse und die entsprechende Überarbeitung der Ziele im individuellen Erziehungsplan.

Der Klassenrat kann die Aufnahme in die folgende Klasse ohne Pflicht zur Vergabe von Noten auch beschließen, wenn die im individuellen Erziehungsplan vorgesehenen Ziele zwar erreicht wurden, jedoch den Lernzielen der geltenden Lehrpläne nicht entsprechen.

Psychisch behinderte Schüler, die zur Diplomprüfung nicht zugelassen werden oder welche die Prüfung nicht bestehen, erhalten eine **Besuchsbescheinigung** für die Eintragung in die Rangliste für die Pflichteinstellung.

Die Integrationslehrpersonen gehören dem Klassenrat an und beteiligen sich deshalb **vollberechtigt** an der Bewertung der Schüler mit Behinderung bezüglich Lernfähigkeit, Fähigkeit zur Kommunikation, Beziehungsund Sozialisationsfähigkeit.

Die **Integrationslehrperson** ist vollwertiges Mitglied des Klassenrates.

Die Funktionsdiagnose bzw. die Funktionsbeschreibung ist Grundlage für die Ausarbeitung des funktionellen Entwicklungsprofils des Klassenrates.



Schüler und Lehrlinge mit Behinderung können eine **2-jährige Anlehre** besuchen, sofern sie vorher einen Berufsfindungskurs absolviert haben.

2.8 Bewertung des sozialen Verhaltens in der Berufsbildung

Das siebenteilige Bewertungsschema gilt nicht für das soziale Verhalten der Schüler. Für die Beurteilung des sozialen Verhaltens der Schüler sind die folgenden Beurteilungsstufen zu verwenden:

sehr gut
gut
zufriedenstellend
nicht zufriedenstellend



Der Klassenvorstand schlägt für jeden Schüler auf der Grundlage seines Verhaltens in- und außerhalb der Klasse - aber immer bezogen auf den Schulbereich - seiner Lernbereitschaft und seines Eifers im Schulbesuch dem Klassenrat eine Bewertung des sozialen Verhaltens vor. Durch die Bewertung soll das Verhalten des Schülers in der Schule beurteilt und eine Aussage getroffen werden, inwieweit das persönliche Verhalten des Schülers und seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schule entsprechen, welche in der Schulordnung festgehalten sind. In literarischer Hinsicht kann das soziale Verhalten im Sinne von J. W. Goethe als die Höflichkeit des Herzens beschrieben werden.

Das Lehrerkollegium kann zur Unterstützung der Klassenräte **Richtlinien** für die Bewertung des sozialen Verhaltens mit einem Beschluss verabschieden. Im Folgenden wird ein Auszug aus einem Beschluss als Fallbeispiel wiedergegeben:

Kriterien für die Zuteilung der Bewertung: zufriedenstellend

- > wiederholte Verletzung der Schulordnung
- > wiederholtes respektloses Verhalten
- > unentschuldigte Absenzen
- > Eintragungen im Notenregister bzw. im Klassenbuch
- > schriftliche Rüge bzw. vorübergehender Schulausschluss durch den Direktor
- > Schädigung des Images der Schule nach außen durch Fehlverhalten im Unterricht bzw. bei außerschulischen Veranstaltungen

Kriterien für die Zuteilung der Bewertung: nicht zufriedenstellend

- > wiederholte grobe Verstöße gegen die Schulordnung
- > mehrere Eintragungen im Notenregister bzw. im Klassenbuch
- > wiederholte Disziplinarmaßnahmen ohne merkbare Einsicht und Besserung
- > ein- oder mehrmaliger Ausschluss von der Schule durch den Direktor bzw. Klassenrat
- > wenn ein Schüler durch sein Verhalten die Mitschüler körperlich oder psychisch schädigt
- > wenn ein Schüler die Mitschüler zu strafbaren Handlungen anleitet

Grundlegende Voraussetzung für die Zuteilung dieser negativen Bewertung ist, dass die Eltern des betroffenen minderjährigen Schülers durch den Direktor bzw. durch den Klassenvorstand vom schwerwiegenden Fehlverhalten ihres Kindes rechtzeitig informiert worden sind. Wenn der betroffene Schüler volljährig ist, muss er persönlich über sein Fehlverhalten in Kenntnis gesetzt werden, damit er dazu seine Stellungnahme abgeben kann.

Erich Kästner:

"Jeder Mensch suche sich Vorbilder! Das ist möglich. Denn es existieren welche. Es ist unwichtig, ob es sich um einen großen toten Dichter, um Mahatma Gandhi oder um Onkel Fritz aus Braunschweig handelt, wenn es nur ein Mensch ist, der im gegebenen Augenblick ohne Wimpernzucken das gesagt und getan hätte, wovor wir zögern. Das Vorbild ist wie ein Kompaß, der sich nicht irrt."



2.9. Bewertung der Schüler mit Behinderung an den Grund- und Mittelschulen

- ➤ Die Bewertung der Lernprozesse und Leistungen, des Verhaltens und des allgemeinen Lernfortschrittes der Schülerinnen mit Funktionsdiagnose erfolgt auf der Grundlage des **individuellen Erziehungsplanes** unter Berücksichtigung differenzierter Bewertungskriterien.
- ➢ Bei der Bewertung der Schüler mit Funktionsdiagnose muss im Notenregister der Lehrperson bzw. im Protokoll der Bewertungskonferenz angegeben werden, in welchen Fächern und fächerübergreifenden Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans besondere Unterrichtsmaßnahmen und Bewertungskriterien angewandt wurden und welche Fördermaßnahmen, teilweise auch anstelle der geplanten Inhalte in einzelnen Fächern, durchgeführt wurden. Im Bewertungsbogen sowie im Zeugnis scheint kein Hinweis auf besondere Unterrichtsmaßnahmen oder differenzierte Bewertungskriterien auf.

⁶ Erich Kästner: Was nicht in euren Lesebüchern steht, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 1987, S. 53

- ➤ Die **Leistungserhebungen** werden so gestaltet, dass sie dem erteilten Unterricht entsprechen und geeignet sind, den Fortschritt der Schüler mit Funktionsdiagnose in Bezug auf ihre Möglichkeiten und Ausgangslage zu beurteilen.
- ➤ Die Schülerinnen mit Funktionsdiagnose haben bei Leistungserhebungen **Anrecht auf Zuhilfenahme** der aufgrund der Beeinträchtigung notwendigen Hilfsmittel.
- Für Schüler mit Funktionsdiagnose kann die Vorlage zur Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen auf der Grundlage des jeweiligen individuellen Erziehungsplanes angepasst werden.
- ➤ Die Bewertung der Schülerinnen mit Funktionsbeschreibung erfolgt auf der Grundlage der in den jeweils geltenden Rahmenrichtlinien des Landes vorgegebenen Kompetenzzielen unter Berücksichtigung aller vorgegebenen individuellen Fördermaßnahmen.
- ▶ Die Schüler mit Funktionsbeschreibung haben bei Leistungserhebungen Anrecht auf Zuhilfenahme der aufgrund der Leistungsstörung notwendigen Hilfsmittel.
- ➤ Die Bewertung der Schülerinnen mit **Migrationshintergrund** erfolgt mit denselben Modalitäten wie die Bewertung der Schüler des Landes. Um die Integration der Schülerinnen mit Migrationshintergrund zu fördern, erfolgt ihre Bewertung, solange dies erforderlich ist, mit Bezug auf die Lernziele in den Fächern, fächerübergreifenden Bereichen und Tätigkeiten, laut angepasstem Lernplan. Darin können auch **differenzierte Bewertungskriterien** festgelegt werden

3. Die Betragensnote in den Mittel-und Oberschulen

Benedikt Sauer: "Eine gewisse Genugtuung erfährt N. C. Kaser in diesem zweiten Maturajahr dennoch durch seine schulischen Leistungen, oder besser: durch die erhaltenen Benotungen. »Glorreich« bewertet er sein »fünferloses Weihnachtszeugnis« mit der Überraschungsnote »zehn« in »Betragen«: »ich schäme mich«."⁷

Der Klassenvorstand schlägt dem Klassenrat in der Bewertungskonferenz die Betragensnote vor, die einstimmig oder mehrheitlich vergeben wird. Eine negative Bewertung des Betragens führt zu einer Nichtversetzung.

Die Kriterien für die Betragensnoten werden vom Lehrerkollegium mit einem Beschluss festgelegt. Als Kriterien können verwendet werden:

- > Regelmäßigkeit des Schulbesuches
- > Verantwortungsbewusstes Verhalten in der Klassen- und Schulgemeinschaft
- > Kooperations- und Integrationsbereitschaft
- Einsatz- und Leistungsbereitschaft
- > Positive Grundeinstellung zur Schule und Befolgung der Schulordnung

Für die Zuteilung einer **positiven Betragensnote** muss ein Großteil der angegebenen Kriterien erfüllt sein. Schwerwiegende Verstöße gegen die Schulordnung müssen schriftlich dokumentiert sein. Die **Anhörung** des Schülers und die Gespräche bzw. die schriftliche Benachrichtigung der Eltern müssen schriftlich festgehalten sein. Der Beschluss des Klassenrates mit einer klaren Begründung über einen Ausschluss vom Unterricht muss vorliegen. Laut dem Ministerialrundschreiben vom 7. Mai 2009, Nr. 46 muss die Betragensnote sowohl für die Berechnung des Notendurchschnitts als auch für die Zuteilung des Schulguthabens mitgezählt werden.

Das Verhalten eines Schülers kann nur dann negativ bewertet werden, wenn dieser in Anwendung von Artikel 5, Absätze 10 und 12 des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Juli 2003, Nr. 2523 (Schüler- und Schülerinnencharta) im betreffenden Schuljahr insgesamt für mehr als fünfzehn Schultage vom Unterricht ausgeschlossen wurde und auch nach diesem Schulausschluss bzw. diesen Schulausschlüssen keine Verbesserung im Verhalten festgestellt werden konnte

 $^{^{\}rm 7}$ Benedikt Sauer: norbert c. kaser, eine Biografie,Haymon Verlag, Innsbruck 1997, S. 51

➤ Eine Betragensnote unter Sechs beinhaltet die **Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung** in der Mittelschule und Oberschule (Art. 6 des DPR Nr.122 / 2009).

Kriterien für die Zuteilung der Betragensnote Zehn

- > vorbildliches Verhalten in der Klassen- und Schulgemeinschaft
- vorgelebte Kooperations- und Integrationsbereitschaft
- keine unentschuldigten Absenzen und keine Regelverstöße

Kriterien für die Zuteilung der Betragensnote Neun

- ➤ höfliches und hilfsbereites Verhalten in der Gemeinschaft
- > verantwortungsbewusst im Ausführen von Aufträgen
- keine unentschuldigten Absenzen und keine Regelverstöße

Kriterien für die Zuteilung der Betragensnote Acht

- vorwiegend höfliches und verantwortungsbewusstes Verhalten
- ➤ keine unentschuldigten Absenzen und keine namentlichen Eintragungen, aber einige ungerechtfertigte Verspätungen



Hermann Hesse: Das Streben nach Bildung, das heißt nach geistiger und seelischer Vervollkommnung, ist nicht ein mühsamer Weg zu irgendwelchen begrenzten Zielen, sondern ein beglückendes und stärkendes Erweitern unseres Bewußtseins; eine Bereicherung unserer Lebens- und Glücksmöglichkeiten."

⁸ Hermann Hesse: Jedem Anfang wohnt ein Zauber inne, Insel Verlag, Frankfurt am Main 1996, S. 105

Kriterien für die Zuteilung der Betragensnote Sieben

- > geringe Einsatzbereitschaft für die Klassen- und Schulgemeinschaft
- > mehrere Regelverstöße wie Eintragungen, ungerechtfertigte Verspätungen und unentschuldigte Abwesenheiten

Kritereien für die Zuteilung der Betragensnote Sechs

- wiederholte Verletzung der Schulordnung
- geringer Einsatz für die Klassen-und Schulgemeinschaft
- > mehrere unentschuldigte Absenzen und Eintragungen im Klassenbuch
- vorübergehender Ausschluss von nicht mehr als 15 Tagen

Kriterien für die Zuteilung der Betragensnote Fünf

- > wiederholte Disziplinarmaßnahmen ohne merkbare Einsicht und Besserung
- > Ausschlüsse von der Schule von insgesamt mehr als 15 Tagen (Hauptvoraussetzung)
- auffälliges Verhalten, wodurch Mitglieder der Schulgemeinschaft k\u00f6rperlich bzw. psychisch besch\u00e4digt wurden

In den **Grundschulen** erfolgt die Bewertung des Betragens wie bisher nicht in Ziffernnoten, sondern verbal im Rahmen des Globalurteils laut dem Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 12. Jänner 2009,Nr.1.

Erich Fried:

"Wo lernen wir klug genug sein die Fragen zu meiden die unsere Liebe nicht einträchtig machen und wo lernen wir ehrlich genug sein trotz unserer Liebe und unserer Liebe zuliebe die Fragen nicht zu meiden?" ⁹



⁹Erich Fried: Wo lernen wir. In: Einbruch der Wirklichkeit, Verlag Klaus Wagenbach, Berlin 1991, S. 82

4. Die Bewertung in Noten an den Grund,- Mittel- und Oberschulen

Frei nach **Shakespeares**: "To be or not to be -Sein oder Nichtsein" ist aus Schülersicht eine Notenfrage und heißt Versetzung oder Nichtversetzung.

Für die Bewertung der Leistungen, der Prüfungsergebnisse und der erreichten Kompetenzen bestehen laut der geltenden Rechtsordnung die folgenden Bewertungsstufen, welche in Form von Noten von 1 bis 10 ausgedrückt werden (KD vom 4. Mai 1925, Nr. 653).

Das Lehrerkollegium kann auf der Grundlage der Schulautonomie beschließen, die Noten: Eins, Zwei und Drei in den Mittel - und Oberschulen nicht zu erteilen, da sie den Erkenntnissen der Pädagogik und der Rechtsphilosophie widersprechen. In den Grundschulen sollen ebenfalls aus pädagogischen Überlegungen die Noten; Eins, Zwei, Drei und Vier nicht verwendet werden.

Im Rahmen einer lernzielorientierten Planung des Unterrichts werden in der Fachgruppe bzw. im Klassenrat die Kriterien für die Leistungsbeurteilung und für die Erreichung der Kompetenzen bei schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsfeststellungen erarbeitet. Es ist dabei von besonderer Wichtigkeit, die **Abstufung der negativen Leistungen und Kompetenzen** möglichst einheitlich festzulegen.

Mit der Note Vier werden die völlig ungenügenden Leistungen und Kompetenzen bewertet. Somit sind mit dieser Note Leistungen zu beurteilen, welche in keiner Weise den Anforderungen des Lehrplanes der jeweiligen Klassenstufe und dem individuellem Anspruchsniveau entsprechen. Als Beispiel könnte man anführen, wenn im Fach Mathematik der Schüler laut den Beurteilungskriterien:

- > gedankliche Richtigkeit, Rechenwege,
- > sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit,
- > Genauigkeit,
- > und die gestellten Aufgaben

in keiner Weise bewältigt.

Mit der Note Fünf werden ungenügende Leistungen und Kompetenzen beurteilt, welche nicht alle Erfordernisse für eine Beurteilung mit »genügend« erfüllen. Als Beispiel werden Ziele für die Beurteilung einer Schularbeit in Italienisch angegeben. Sollte der Schüler bei den angegebenen Zielen mehrheitlich den Anforderungen nicht entsprechen, so ist die Note Fünf sicherlich gerechtfertigt. Die Beurteilungskriterien sind folgende:

- > Aussagen auf ihren inneren Zusammenhang erkennen
- > Textstrukturierende Mittel herausarbeiten
- > Bedeutung von Wörtern erfassen
- > Beherrschung der Rechtschreibung
- > Beherrschung der Syntax

Mit der Note Fünf gibt die bewertende Lehrperson zu erkennen, dass einige Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

Thomas Mann:

"Es kam so viel, es kam alles darauf an, ob Doktor Mantelsack guter Laune war oder nicht, denn man wußte, daß er sich seinen Stimmungen unbewußt und ohne die geringste Selbstkritik überließ. Er war von einer ganz ausnehmenden, grenzenlos naiven Ungerechtigkeit, und seine Gunst war hold und flatterhaft wie das Glück. Stets hatte er ein paar Lieblinge, zwei oder drei, die er »Du« und mit Vornamen nannte, und die es gut hatten wie im Paradiese. Sie konnten beinahe sagen, was sie wollten, und es war dennoch richtig; und nach jeder Stunde plauderte Doktor Mantelsack aufs Menschlichste mit ihnen. Eines Tages jedoch, vielleicht nach den Ferien, Gott allein wußte, warum, war man gestürzt, vernichtet, abgeschafft, verworfen, und ein Anderer wurde mit Vornamen genannt." 10



Mit der Note Sechs sind Leistungen und Kompetenzen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen erfüllt. Nach Ansicht der Fachleute heißt das im konkreten Bewertungsalltag einer Deutschlehrerin, dass die Note »Sechs« immer dann gerechtfertigt ist, wenn die gestellten Ziele mehrheitlich in den wesentlichen Aspekten in positiver Weise erfüllt werden. Allgemeingültige Ziele z. B. für Deutsch sind:

- > Textverständnis und Argumentationsfähigkeit
- > Vom Schriftlichem ins Mündliche umformen und umgekehrt
- > Sprachrichtigkeit und Ausdrucksfähigkeit

¹⁰ Thomas Mann: Buddenbrooks, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 1989, S. 725

Mit der Note Sieben sind Leistungen und Kompetenzen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

Mit der Note Acht sind Leistungen und Kompetenzen zu beurteilen, mit denen die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt. Sie zeigt merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung ihres Wissens und Könnens auf für sie neuartige Aufgaben.

Mit der Note Neun sind Leistungen und Kompetenzen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in besonderem Maße erfüllt. Er beweist deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen, kreativen Anwendung seines Wissens und Könnens.

Mit der Note Zehn sind Leistungen und Kompetenzen zu beurteilen, mit denen die Schülerin die gestellten Anforderungen des Lehrplanes einwandfrei erfüllt und imstande ist, interdisziplinäre Zusammenhänge zwischen verwandten Fächern herzustellen, oder durch eigene produktive Beiträge das Unterrichtsgeschehen zu bereichern und die Mitschüler in der Leistungsbereitschaft anzuspornen.



Gute Lehrpersonen verhalten sich wie Schatzsucher, lassen sich ein auf die Welt - und Seelenfragen der Jugendlichen und erhalten von der Schülerseite jene Zuwendung, die sie für ihr Selbstwertgefühl als Pädagogen benötigen.

Fragen an das Unrecht

Das Bewusstsein für Unrecht schärfen, war einmal mein Lernziel im Unterricht der Rechtskunde. Ich sprach von der Willkür der Regierenden in den Diktaturen, aber den Balken in den eigenen Augen bemerkte ich nicht. Die Unbefangenheit der Jugendlichen lenkte mich darauf. Meine Schulkasse war vorwiegend der Auffassung, dass Lehrpersonen anfällig für Unrecht in der Bewertung sind. Ich wollte nicht widersprechen und stellte die nächste Frage: Sollen sich Schüler dem Unrecht in der Bewertung widersetzen? Die Mehrheit mit der Überzeugung vom Unrecht in der Bewertung zerbröselte. Da Lehrpersonen kaum einsichtig für Unrecht in der Bewertung sind, wäre es nicht zielführend, sich gegen dieses Unrecht aufzulehnen.

Uwe erinnert mich an die Gedichtzeilen von Theodor Fontane:

Erscheint dir etwas unerhört, bist du tiefsten Herzens empört.

bäume nicht auf, versuchs nicht mit Streit, überlass es der Zeit. 411

Als Geleitwort für das Schuljahr hatte ich sie den Jugendlichen empfohlen.

Wenn das Unrecht die Versetzung in die nächste Klassenstufe gefährdet,

soll man dann mit den gebotenen Rechtsmitteln um sein Recht kämpfen?

Die Bildungsziele versprechen.

dass das Recht die Schwachen schützt.

Quid iuris - Wie ist die Rechtslage?

Rat erteilt Bertolt Brecht in: "Lob der Dialektik"

"Das Unrecht geht heute einher mit sicherem Schritt.

An wem liegt es, wenn die Unterdrückung bleibt? An uns.

An wem liegt es, wenn sie zerbrochen wird? Ebenfalls an uns?¹²

In der Morgenröte der Freiheit im November 1989

sind Diktaturen zerbrochen, bemerkt Irene als Klassensprecherin.

Die Herrschaft der Panzer war stumpf geworden

gegenüber der Kraft der Gewaltlosigkeit der Menschen.

Darf es weiterhin so bleiben wie Johann Wolfgang Goethe feststellte:

"Wer die Macht hat, hat das Recht und gebraucht es auch."

Ernüchternd verläuft die Suche nach der Gerechtigkeit:

Die Sehnsucht ist flüchtig, das Getöse der Rechthabenden laut.

In den Justizpalästen bittet die Göttin "Justitia" um Asyl und wird abgewiesen.

Die Klage an die Rechtsprechenden auf Herausgabe der Gerechtigkeit

können sich Schülerinnen und Eltern häufig nicht leisten.

Wo hält sich die Göttin "Justitia" verborgen?

In der Weite der Erde und der Menschenherzen,

die selbst viel Unrecht durchgestanden haben.

Sind auf der Waage der "Justitia" die Gewichte falsch gesetzt?

Trifft dies zu, können junge Menschen keine Geborgenheit im Rechtsstaat finden.

Nüchtern ausgewogen fiel das Fazit der Jugendlichen aus.

Das Mitempfinden für die Gedemütigten und Entrechteten

auf der Erde erschien allen wichtig,

aber das grobe Unrecht der Erde sollte nicht aufgemischt werden

mit den Verletzungen eines Schullebens.

Carl Jaspers hat uns einen Kompass der Gerechtigkeit mitgegeben:

"Das Unrecht, das einem anderen Menschen angetan wird,

wird mir angetan. Ein freier Rechtsstaat ist nur dort,

wo dieser Satz sich verwirklicht."

Benötigen wir in den Schulen eine samtene Revolution der Herzen.

damit Unrecht benannt und isoliert wird?

Bin ich im Abwägen von Recht und Gerechtigkeit

offen geblieben für die Wahrheiten von unten,

oder habe ich mich einfach eingereiht in die Mehrheit der Rechthabenden,

für die da unten einfach zu funktionieren haben?

Habe ich mich als Lehrender manchmal gefragt,

wie gekränkte junge Seelen imstande sind,

den Schulalltag mit dem ganz gewöhnlichen Wahnsinn zu verarbeiten?

Große Geister wie Hesse, Grass, Heinrich u. Thomas Mann

haben ihre Lehrpersonen in Geschichten gesperrt.

Habe ich den Mut, mich selbstkritisch

im Spiegel der Schülergenerationen zu prüfen,

ob ich dem "Honeste vivere, neminem laedere,

suum cuique tribuere" treu geblieben bin.

Heinrich Brugger

¹¹ Theodor Fontane: Die schönsten Gedichte, Diogenes Verlag, Zürich 1996. S. 31

¹² Bertolt Brecht: 100 Gedichte ausgewählt von Siegfried Unseld, Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main 1988, S. 77

5. Grundlagen der Bewertung

Marianne Gronemeyer: Die in der Schule aufgeworfenen Fragen sind in der überwiegenden Mehrheit uneigentliche Fragen, denn der Frager ist auf die Antwort keineswegs scharf. Er hatte sie längst im Kopf, bevor er die Frage aussprach. Die Schüler wissen haargenau, dass sie nicht gefragt, sondern nur abgefragt werden. Ich wage die Vermutung, dass neunzig Prozent der Lehrerfragen dem Typus «Ich weiß es, ob du es wohl auch schon weißt?» angehören. Bei diesem Typ von Frage, kann es nur richtige oder falsche Antworten geben. ¹³

Die Semesternoten bzw. Urteile als **Ausdrucksmittel der Schülerpersönlichkeit** müssen aus einer **angemessenen Anzahl** von schriftlichen bzw. mündlichen **Lernerfolgskontrollen** und der Bewertung der **Mitarbeit** hervorgehen und im Notenregister der Lehrperson vermerkt werden (Art. 4 Abs. 15 des D.L H. vom 22. 12. 1994, Nr. 63 u. Art.77 u. 79 des KD vom 4. 5. 1925, Nr. 653).

Berufsfachliche Kompetenz Leistung (profitto)

- > Beherrschung der wesentlichen Anforderungen der Lehrpläne und des berufsbezogenen Fachwissens
- Fähigkeit zu fachpraktischer und fachtheoretischer Reflexion
- > Fähigkeit zur ziel- und prozessorientierten Arbeit
- Fähigkeit zur Verbindung von Theorie und Praxis
- Beherrschung der Fachsprache, sprachliche Ausdrucks- und Argumentationsfähigkeit, logisches Denkvermögen, Abstraktionsfähigkeit, Transfer

Kommunikative, Sozial- und Methodenkompetenz

Fleiß u. Mitarbeit (diligenza)

- > Sorgfältiges Arbeitsverhalten und Fachinteresse
- > Eigenbeiträge für den Unterricht und Konstanz im Schulbesuch
- > Fähigkeit von anderen zu lernen und sich in Gruppen zu integrieren
- > Fähigkeit, die eigene Meinung zu vertreten
- Fähigkeit, Kompromisse zu finden und zu akzeptieren
- Eigenständigkeit, Kritikfähigkeit, Kreativität, Verlässlichkeit, Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit



Die Pflicht der Bewertung muss von der einzelnen Lehrperson nach bestem Wissen und Gewissen, auf der Basis der einschlägigen Normen, erfüllt werden. Die Bewertung ist rechtlich fehlerhaft und verwaltungsgerichtlich angreifbar, wenn die Bewertungsgrundlagen unrichtig sind.

In den Bewertungsvorgang müssen somit alle relevanten Tatsachen einbezogen werden, welche für die **Beurteilung der erzielten Leistungen und der erworbenen Kompetenzen** der Lernenden wesentlich sind. Die entscheidenden Bewertungskriterien werden im Folgenden beschrieben:

Lernfortschritt und Leistung

Die Förderung der schulischen Leistungsbereitschaft gehört in unserer Leistungsgesellschaft zu den Kernaufgaben der öffentlichen Schule. Deshalb sollen die Lehrpersonen den Lernprozess so gestalten, dass die Lernenden möglichst viele Gelegenheiten erhalten, ihr eigenes Können in ermutigender Weise zu erfahren.

¹³ Marianne Gronemeyer: Lernen mit beschränkter Haftung, Rowohlt Verlag, Berlin 1996, S. 66

Verarbeitung von Fehlern

Wenn die Lehrpersonen eine angstfreie Verarbeitung von Fehlern ermöglichen, dann verspüren die Lernenden das **Glück des Gelingens**. Dieses Lernklima fördert nachhaltiges Lernen und die Annahme von Leistungsbewertungen.

Das "Aha-Erlebnis" oder ein "Wau- ich kann es" klingt wie die heitere Ouvertüre einer Oper und festigt das Selbstwertgefühl der Lernenden.

> Erworbenes Wissen in Kompetenzen übertragen

Die Fähigkeit der Lernenden, das erworbene Wissen in Kompetenzen zu übertragen, muss im Lichte einer selbstwirksamen Lernkultur in den Mittelpunkt der Leistungsbewertung gerückt werden. Die Lehrpersonen sollen ein eigenverantwortliches Lernen und Steuern der Lernprozesse durch die Lernenden oft ermöglichen und sich auf die Rolle eines unterstützenden "Lerncoaching" beschränken. Diese kritische Begleitung und die Beobachtungen in diesen Phasen können dann im Einzelnen in die Bewertung der erworbenen Kompetenzen einfließen.

> Portfolioarbeit als neuer Ansatz für die Leistungsbewertung

Portfolio ist eine strukturierte Sammlung von besonders aussagekräftigen und bewerteten Arbeiten der Lernenden, in welchen die erworbenen Kompetenzen sichtbar werden. Durch die Portfolioarbeit oder auch durch die Führung eines Arbeitsjournals z. B. können die Lernenden ihren individuellen Lernprozess reflektieren und die Qualität der eigenen Arbeiten auch selber beurteilen. Wenn die Bewertung als eine Lernsituation erlebt wird, in welcher die Lernenden einen Misserfolg durch eine Überarbeitung in einen Erfolg verwandeln können, dann wird die ursprüngliche negative Bewertung in der Lernbiografie nachhaltig aufgearbeitet.

> Angemessene Anzahl von Bewertungsgrundlagen

Jede Zeugnisnote bzw. Beurteilung muss durch eine entsprechende **angemessene Anzahl** von Noten aus mündlichen und/oder schriftlichen Leistungsermittlungen (mindestens zwei pro Bewertungszeitraum) sowie durch die Einbeziehung des **Fleißes und der Mitarbeit (diligenza e collaborazione)** im Notenregister der einzelnen Lehrperson begründet sein.

Fazit: Da die Leistungsbewertung ein kontinuierlicher Beobachtungsprozess der Lernenden ist, kann die einzelne Lehrperson die Wortmeldungen und Einzelbeiträge der Lernenden ständig in Form von Noten oder verbalen Bewertungsformen in ihrem Notenregister bewerten und vermerken. Im Oberschulbereich und in der Berufsbildung muss eine mündliche Prüfung in Form von einer einzigen Frage für die betroffenen Lernenden als Prüfung erkennbar sein. Wenn das gelenkte Unterrichtsgespräch von der Lehrperson bewertet wird, muss dieser Umstand den Lernenden bekannt sein.

Erich Kästner: "Seid nicht zu fleißig! Bei diesem Ratschlag müssen die Faulen weghören. Er gilt nur für die Fleißigen, aber für sie ist er sehr wichtig. Das Leben besteht nicht nur aus Schularbeiten. Der Mensch soll lernen, nur die Ochsen büffeln. Ich war als kleiner Junge auf dem besten Wege ein Ochse zu werden." 14



Auszug aus dem Beschluss des Lehrerkollegiums der Handelsoberschule Brixen

Bewertungsrahmen

Aktive Mitarbeit, Fleiß, Gewissenhaftigkeit, Pünktlichkeit und saubere Ausführung von schriftlichen oder praktischen Arbeitsaufträgen beeinflussen die Gesamtleistung, welche sich aus den Bewertungen der Leistungskontrollen ergibt. Am Anfang des Schuljahres werden Eingangstests durchgeführt, nach denen das Jahresprogramm ausgelegt wird.

¹⁴ Erich Kästner: Was nicht in euren Lesebüchern steht, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 1987, S. 54

Leistungskontrollen

- > Die Leistungen und Lernfortschritte werden in Form von schriftlichen, mündlichen und praktischen Übungen laufend überprüft.
- Die Aufgaben in den Leistungsfeststellungen werden so gestaltet, dass die Schülerin bei der Lösung der Aufgaben die Kenntnis der einschlägigen Lerninhalte, die Einsicht in die Zusammenhänge sowie die Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lernstoffs nachweisen kann.
- Klassenarbeiten und /oder verbindliche Leistungstests werden mit den Schülern vereinbart. Informelle Feststellungstests zählen als mündliche Leistungen.

Bewertungskriterien

Hinsichtlich der Bewertung der Leistungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt: Grad der Kenntnis behandelter Inhalte, Klarheit und Korrektheit der Aussagen, Anwendung der Fachsprache, Sprach- und Schreibrichtigkeit, Einsicht in die Zusammenhänge, eigenständige Vertiefung und Anwendung der Inhalte, Vielfalt und Aktualität der Denkanstöße, Kreativität und Originalität, Argumentationsfähigkeit und kritisches Urteilsvermögen, Fähigkeit des Transfers gewonnener Erkenntnisse, Einbezug aktueller Ereignisse und Entwicklungen in die behandelte Materie, Eigenständigkeit, Teamfähigkeit, regelmäßiger Schulbesuch und aktive Beteiligung am Unterrichtsgeschehen gemäß Art. 13 Abs. 7 der MV vom 13. Februar 2001, Nr. 29.

6. Bewertungskriterien für die Notenkonferenzen

Die folgenden zusammengefassten Bewertungskriterien sollen gewährleisten, dass sich die Klassenräte bei den Bewertungskonferenzen an einheitliche Entscheidungsrichtlinien halten. Diese Kriterien enthalten zum Teil auch Richtlinien, die bereits in den geltenden Bestimmungen enthalten und für die Schule bindend sind.

6.1 Allgemeingültige Kriterien für alle Schulstufen

- Die Versetzung in die nächst höhere Klasse erhält, wer bei der Schlussbewertung in allen Fächern bzw. Kompetenzbereichen mindestens die Note 6 aufweist.
- > Alle Noten müssen auf einer **angemessenen Anzahl von Bewertungsgrundlagen** beruhen (Schularbeiten, schriftliche Tests, mündliche Prüfungen, Projektarbeiten, Hausarbeiten etc.) und im Notenregister der Lehrperson vorschriftsmäßig aufscheinen.
- > Bei der Notenkonferenz sollen **ganze Noten** vorgeschlagen werden.

Rolf Dubs:

"Meine wichtigste Anregung besteht darin, am grundsätzlichen Bildungsziel in der Dreiheit Erziehung zum tüchtigen Menschen, Erziehung zum gemeinschaftsfähigen Menschen und Erziehung zum Menschen mit innerem Halt festzuhalten."



¹⁵ Rolf Dubs: Lehrerverhalten, SKV Verlag, Zürich 1995, S. 29

18

Negative Notenvorschläge für die Jahresbewertung müssen laut der Rechtsprechung von den Lehrpersonen in der Notenkonferenz durch Vorlage aller während des Schuljahres durchgeführten Bewertungen und durch eine zusammenfassende schriftliche Beurteilung im Notenregister begründet sein. Die Begründung kann synthetisch sein, darf aber nicht in einer bloßen verbalen Wiederholung der zugeteilten Note bestehen. Zum Beispiel: "Völlig ungenügend" ist keine Begründung, sondern eben nur eine Wiederholung einer stark negativen, in Zahlen ausgedrückten Note Vier. Die zusammenfassende Beurteilung der Lehrperson muss Hinweise über das Ausmaß der ungenügenden Leistungen und die möglichen Ursachen dafür enthalten und wird während der Notenkonferenz mündlich vorgetragen.

Fallbeispiel: Die Schülerin Mirjam beherrscht elementare Regeln der Rechtschreibung und Syntax nicht. Sie erfasst die Bedeutung von vielen Wörtern nicht und zeigte während des Schuljahres wenig Einsatz, ihre schwerwiegenden Wissens- und Verständnislücken im Fach Deutsch zu beheben. Deshalb ist es im Interesse der Bildungslaufbahn von Mirjam, durch die Wiederholung des Schuljahres die genannten Bildungsdefizite zu beseitigen.

> Eine **Nichtklassifizierung** muss, auf Vorschlag der Lehrperson, mit Beschluss des Klassenrates vorgenommen und begründet werden (fehlende Mindestanzahl an Bewertungsgrundlagen infolge von Absenzen, Leistungsverweigerung, gezielter Prüfungsentzug etc.).

6.2 Versetzung in die nächste Klasse

Grundschule

- > Die periodische Bewertung der Lernerfolge und die Schlussbewertung erfolgen durch die Vergabe von Zehntelnoten und werden ergänzt durch das Globalurteil der Schülerin.
- ➤ Die Nichtversetzung in die nächste Klasse kann der Klassenrat nur bei Einstimmigkeit und nur in begründeten Ausnahmefällen beschließen (Art. 3 des Gesetzes Nr. 169/2008).

Mittelschule

Bei der Mittelschule werden vom Klassenrat jene Schüler in die nächste Klasse versetzt, die:

- → den Schulbesuch im Mindestausmaß von 75 Prozent des persönlichen Jahresstundenplans nachweisen (Art. 11 des Leg. D. Nr. 59/2004),
- in jedem Unterrichtsfach eine Bewertung von nicht weniger als 6/10teln erhalten haben (Art. 3, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 169/2008).
- > eine Bewertung des Verhaltens von nicht weniger als 6/10teln erhalten haben (Art. 2, Absatz 1, 2, 3 des Gesetzes Nr. 169).
- ➤ Der Klassenrat beschließt bei Stimmenmehrheit die eventuelle **Nichtversetzung** (Art. 3,. Absatz 3 des Gesetzes Nr. 169/2008).
- In begründeten Ausnahmefällen kann der Klassenrat auf der Grundlage der vom Lehrerkollegium beschlossenen Kriterien die Gültigkeit des Schuljahres auch dann beschließen, wenn genügend Bewertungselemente vorliegen, damit die Jahresbewertung vorgenommen werden kann.
- ➤ Eine positive Bewertung der Angebote im Rahmen des Wahlbereichs und im Fach Religion sind für die Versetzung in die nächste Klasse und für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe nicht erforderlich.

Oberschule

- ➤ Schülerinnen, die in jedem Unterrichtsfach (Art. 193 des Leg.D. Nr. 297/1994 und Art. 13 der M.V. Nr. 90/2001) und im Verhalten (Art. 2, Absatz 1, 2, 3 des Gesetzes Nr. 169/2008) eine Bewertung von nicht weniger als 6/10teln erlangen, werden vom Klassenrat in der Schlussbewertungskonferenz in die nächste Klasse versetzt.
- ➤ Die Verhaltensnote wird so wie die Bewertung der Lernerfolge für die Festlegung des Schulguthabens der dritten und vierten Klasse berücksichtigt (M.V. Nr. 40/2009 und M.R. Nr. 46/2009).
- Für Schüler, die in einem oder mehreren Fächern eine ungenügende Bewertung erhalten, wird die Entscheidung über die **Versetzung oder Nichtversetzung verschoben**. Gemäß M.V. vom 05. 11. 2007, Nr.92 erfolgt die **definitive Entscheidung** darüber vor Unterrichtsbeginn des darauffolgenden Schuljahres.

Berufsbildung

- > Schüler und Lehrlinge, die in einem Fach oder in einem Kompetenzbereich negative Noten aufweisen, werden in der Regel vom Klassenrat mit begründetem Beschluss nicht versetzt. Der Klassenrat kann aber auch, unter Berücksichtigung der Leistungen in den anderen Fächern, die Versetzung beschließen, wenn die Aussicht besteht, dass der Schüler im Laufe des nächsten Schuljahres Leistungsrückstände beheben und das Klassenziel erreichen kann.
- ➤ Bei Schülern der **Berufsgrundstufe**, die während des Jahres negative Noten aufweisen, wird auch berücksichtigt, ob und mit welchem Erfolg sie die von der Schule gebotenen Stützmaßnahmen und Lernhilfen genutzt haben. Das Ergebnis der Stützmaßnahmen ist in den Notenregistern der Lehrpersonen dokumentiert.

Wichtig: Schülerinnen und Lehrlinge der Berufsbildung, welche in einem der zwei Kompetenzbereiche oder in einem Fach in zwei aufeinander folgenden Schuljahren ungenügende Abschlussleistungen erbringen, müssen das Schuljahr wiederholen. Schüler und Lehrlinge mit derartigen Leistungsprofilen werden am Ende der 3. Klasse der BFS nicht zur Diplomprüfung bzw. am Ende der schulischen Ausbildung nicht zur Lehrabschlussprüfung zugelassen. Es werden ihnen – falls sie das 18. Lebensjahr erreicht haben - die Befreiung von Bildungspflicht und Bildungsrecht sowie die erworbenen Bildungsguthaben für weitere Ausbildungen oder für den Einstieg in die Arbeitswelt bescheinigt laut dem Rundschreiben des Abteilungsdirektors der deutschen und ladinischen Berufsbildung Nr. 4/2004.

Fazit: Die Schlussnote am Ende des Schuljahres wird bestimmt durch:

die angemessene **Gewichtung der Einzelnoten**; den festgestellten **Lernfortschritt**, d.h. es zählt nicht nur die arithmetische Mitte der Noten;

die **Reife** für die nächst höhere Klasse, d. h. die Aussicht, das Klassenziel im nächsten Schuljahr zu erreichen.



6.3 Zulassung zu den Abschlussprüfungen und Abschlussnote

Mittelschule

- ➤ Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt mittels **Zulassungsurteil** des Klassenrates für die Schüler, die in jedem Unterrichtsfach und im Verhalten eine Bewertung von nicht weniger als 6/10teln erhalten haben
- ➤ Die **Nichtzulassung** zur Abschlussprüfung erfolgt aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Klassenrates (Art. 3, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 169/2008). Bezüglich Zusammensetzung des Klassenrates zum Zwecke der Bewertung bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.
- ➤ Demnach gehören dem Klassenrat auch die Integrationslehrpersonen und die Lehrpersonen für den Religionsunterricht für jene Schüler an, denen sie Religionsunterricht erteilt haben. Die Note für das Fach Religion wird sowohl für die Versetzung in die nächste Klasse wie auch für die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht berücksichtigt.
- ➢ Die Prüfungskommission bzw. die Unterkommissionen vergeben für jeden Kandidaten eine Gesamtnote in Zehnteln (Art. 3, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 169,2008), die sich aus den Bewertungen der schriftlichen Prüfungen, der gesamtstaatlichen Prüfung und des Kolloquiums zusammensetzt. Die Bewertung der gesamtstaatlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Korrekturraster und der von der Prüfungskommission vereinbarten Bewertungskriterien. Die Prüfungskommission legt im Rahmen der Vorkonferenz Kriterien fest, nach denen die Gesamtnote für die Abschlussprüfung vergeben wird.

- ➤ Das Ergebnis der Abschlussprüfung, ausgedrückt in einer Zehntelnote, wird im Prüfungsprotokoll durch ein **Gesamturteil** zu den Ergebnissen der Abschlussprüfungen ergänzt, welches die Lernentwicklung sowie den allgemeinen Reifegrad des Schülers oder der Schülerin beschreibt.
- ➤ Das **Diplom der Abschlussprüfung und eine Bescheinigung der Kompetenzen** erhalten die Kandidatinnen, die eine Gesamtbewertung von nicht weniger als 6/10teln erlangen (Art. 3, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 169/2008).
- Das positive Ergebnis der Abschlussprüfung (Zehntelnote) wird an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht, bei einem negativen Ergebnis wird lediglich "nicht bestanden" angeführt.

Oberschule

- Für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen die Schülerinnen der Abschlussklassen der staatlichen und gleichgestellten Schulen **Bildungsrückstände** des vorhergehenden Schuljahres aufgeholt haben.
- Gemäß Art. 6 des DPR Nr. 122/ 2009 gelten für die Zulassung zur Abschlussprüfung jene Schüler als positiv bewertet, die bei der Schlusskonferenz über die fünfte Klasse in jedem Unterrichtsfach und in der Bewertung des Verhaltens mindestens "Sechs" erhalten haben.
- ➤ Die Bewertung des Verhaltens ist sowohl für die Ermittlung des Durchschnitts wie auch für die Festlegung des Schulguthabens zu berücksichtigen (Ministerialrundschreiben vom 7. Mai 2009,Nr.46).
- Am Ende der staatlichen Prüfung wird jedem Kandidaten eine in **Hundertsteln ausgedrückte Gesamtnote** erteilt. Sie ergibt sich aus der Summe der Punkte, die die Prüfungskommission für die schriftlichen Arbeiten und für das Prüfungsgespräch vergibt und jener Punkte, die der einzelne Kandidat als Schulguthaben erhalten hat.
- ➤ Die Prüfungskommission verfügt über 45 Punkte für die Bewertung der schriftlichen Prüfungen und über 30 Punkte für die Bewertung des Prüfungsgespräches. Jede Kandidatin kann für ihr Schulguthaben höchstens 25 Punkte geltend machen.
- ➢ Die Mindestpunktezahl, um die Prüfung zu bestehen, ist 60/100. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungen wird für alle Kandidatinnen mindestens einen Tag vor dem für den Beginn des Prüfungsgespräches festgesetzten Termin an der Anschlagtafel der Schule, die Prüfungssitz ist, veröffentlicht.
- Ohne die Höchstzahl von 100 Punkten zu überschreiten, kann die Prüfungskommission mit Begründung die Gesamtpunktezahl bis zu einem Maximum von fünf Punkten erhöhen, wenn der Kandidat ein Schulguthaben von mindestens 15 Punkten vorweist und ein Gesamtergebnis von mindestens 70 Punkten erzielt hat. Den Schülerinnen, welche die Höchstzahl von 100 Punkten ohne diese Erhöhung erreichen, kann von der Kommission die Auszeichnung zuerkannt werden.



Die im internationalen Bildungswettbewerb verwendeten "Rankings und Ratings" berücksichtigen kaum die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen.

Berufsbildung

In der Berufsbildung erfolgt die Ausbildung an den

- a) Landesberufschulen
- b) Landesfachschulen

und dementsprechend unterschiedlich sind auch die Abschlüsse.

Die Landesberufschulen schließen mit der **Lehrabschlussprüfung**, auch Gesellenprüfung genannt, die Ausbildung ab, während die Landesfachschulen mit einer **Diplomprüfung** die Ausbildung beenden.

- Zur Lehrabschlussprüfung sind Lehrlinge zugelassen, welche die im Lehrvertrag angegebene Lehrzeit beendet haben oder im Prüfungsmonat beenden und die theoretisch-praktische Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben.
- > Zur Abschlussprüfung ist auch zugelassen, wer ein **Abschlusszeugnis** eines einschlägigen Berufsbildungskurses von dreijähriger Dauer besitzt und wenigstens zwölf Monate lang den entsprechenden Beruf in einem Betrieb ausgeübt hat.

Die Lehrabschlussprüfung besteht aus zwei Teilen:

- a) aus der **praktischen und eventuellen schriftlichen Prüfung.** Dabei handelt es sich um eine Einzelprüfung, deren Dauer je nach Lehrberuf verschieden sein kann, höchstens aber 24 Stunden umfassen darf und
- b) aus dem Fachgespräch von ca. 30. Minuten Dauer pro Kandidat.
 - Zum Fachgespräch sind die Kandidaten nur dann zugelassen, wenn sie bei der praktischen Prüfung ein positives Ergebnis erzielt haben. Die praktische Prüfung und das Fachgespräch sind gesondert zu bewerten. Jedes Kommissionsmitglied hat eine Bewertungsnote von vier bis zehn abzugeben. Das arithmetische Mittel aus diesen Einzelbewertungen ergibt die Endnote. Ein Prüfungsteil gilt nur dann als bestanden, wenn die Endnote wenigstens sechs ist.
- Das Fachgespräch geht von der praktischen Prüfung aus und überprüft Kompetenzen auch aus jenen Lernfeldern, welche nicht Gegenstand der praktischen Prüfung waren.
- ➤ Lehrlinge mit Funktionsdiagnose oder Funktionsbeschreibung und mit individuellem Bildungsplan können zur Lehrabschlussprüfung zugelassen werden, wenn sie die individuell festgelegten Lernziele erreicht haben. Sind diese Lernziele verglichen mit dem gültigen Ausbildungsprogramm reduziert, erhalten die Betreffenden sofern möglich eine anerkannte Teilqualifikation oder eine Bescheinigung in Form einer Kompetenzbeschreibung.
- ➢ Die praktische Prüfung und das Fachgespräch sind gesondert zu bewerten. Jedes Kommissionsmitglied hat eine Bewertungsnote von 4 bis 10 abzugeben. Das arithmetische Mittel aus diesen Einzelbewertungen ergibt die Endnote.
- ➤ Ein Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn die **Endnote wenigstens 6** ist. Aus den Endnoten beider Prüfungsteile ist der Mittelwert zu errechnen, welcher die Grundlage für die Gesamtbewertung laut der folgenden Aufstellung ist:

Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: 9-10 Mit sehr gutem Erfolg bestanden: 8-8.9 Mit gutem Erfolg bestanden: 7-7.9 Bestanden: 6-6.9

Die Abschlussprüfungen in den Landesfachschulen werden als Diplomprüfungen bezeichnet und sind nicht einheitlich geregelt. Sie sind in den verschiedenen Zweigen der Ausbildung an den Landesfachschulen durch Sonderbestimmungen geregelt.

Die Diplomprüfung

- ➤ Zur Diplomprüfung sind alle Schüler zugelassen, welche die Klasse **regelmäßig** besucht und in allen Fächern bzw. Fächergruppierungen eine **positive Bewertung** aufweisen können. Ist ein obligatorisches Praktikum vorgesehen, muss auch dieses positiv bewertet sein.
- Liegt nur eine negative Note vor, kann sie der Klassenrat mittels begründetem Beschluss **auf "Sechs" anheben**. In besonderen Ausnahmefällen kann der Klassenrat einen Schüler mit einem begründeten Beschluss auch dann zur Diplomprüfung zulassen, wenn dieser in zwei Fächern bzw. Fächergruppierungen eine negative Bewertung aufweist.

- > Zum Zwecke der Zulassung zur Diplomprüfung erarbeitet der Klassenrat eine Beurteilung des allgemeinen Bildungstandes für jeden Schüler in Form eines sogenannten **Zulassungsurteiles.**
- ➤ Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen, und gilt als bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mit einer Note **nicht unter "sechs"** bewertet wird. Wenn der Prüfling in einem einzigen Prüfungsfach eine negative Note erhalten hat, steht es im Ermessen der Prüfungskommission, diese negative Note durch einen **Mehrheitsbeschluss** zu heben.
- ➤ Das Nichtbestehen eines Prüfungsteils schließt die Zulassung zum zweiten Teil nicht aus. Ein bestandener Prüfungsteil gilt für die Dauer von drei Jahren.
- Mit der ersten Prüfungsarbeit werden die beruflichen und fachlichen Kenntnisse ermittelt. Diese Arbeit kann auch aus einem Gespräch über die Diplomarbeit bestehen, sofern eine vorgeschrieben ist. Falls im Lehrplan ein Praktikum vorgeschrieben ist, kann eine ausführliche Besprechung und Bewertung dieses Praktikums Gegenstand der Prüfungsarbeit sein.
- Die zweite Prüfungsarbeit ist mündlich; es werden theoretische Fachkenntnisse ermittelt, sowie die Fähigkeiten im gesellschaftlich-sprachlichen Bereich, darunter die Ausdrucksfähigkeit, sowie die kommunikativen Fähigkeiten, das Verständnis und die Urteilsfähigkeit hinsichtlich der beruflichen Aufgaben und des beruflichen Umfeldes.
- > **Die Endnote** setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der erzielten Bewertungen des ersten und zweiten Semesters zusammen mit Ausnahme der Noten in Religion und Leibeserziehung,
- > der Note des allfälligen obligatorischen Praktikums,
- > der Note des ersten Teils der Diplomprüfung,
- der Note des zweiten Teils der Diplomprüfung.

Der daraus ermittelte Mittelwert mit einer Dezimalstelle kann unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung des Schülers auf- oder abgerundet werden. Dem Kandidaten, der die Prüfung mit einem Gesamtergebnis von mindestens sechs Zehnteln bestanden hat, wird ein entsprechendes Diplom ausgehändigt.

Wichtig: Die Fachdiplome und Befähigungsnachweise der Landesfachschulen und Landesberufschulen haben laut Art. 5 des L.G. vom 12. November 1992, Nr. 40, die **gleiche Rechtswirkung** wie die Bestätigungen, die aufgrund staatlicher Gesetze ausgestellt werden.



Unweigerlich durchlaufen Lehrpersonen und Schülerinnen manchmal ein Curriculum an Enttäuschungen. Entscheidend dabei ist, dass die Hingabe an Ideale und die Lebensfreude nicht verlorengehen, damit die Lichtblitze der Erleuchtung das Lebensumfeld erhellen können.

7. Allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe

Andreas Flitner: "Das Thema »Gerechtigkeit« ist jedem, der es mit der Schule zu tun hat oder der in seinen Schulerinnerungen kramt, unmittelbar gegenwärtig. Es beherrscht den Alltag von Schülern und Lehrern, es beschäftigt die Schulverwaltung und die Gerichte, und es ist ein Thema der Sozial- und Bildungspolitik". ¹⁶

bewertete Leistung muss Maßstab der Leistungsbewertung Schülerin bzw. einem sind die Anforderungen der Schüler individuell zurechenbar Lehrpläne der Schule. sein. Jede Bewertung ist ein höchstpersönliches pädagogisches Fachurteil, welches in meritorischer Hinsicht unanfechtbar ist Sachfremde Erwägungen Die gestellten Aufgaben müssen zur Lösung geeignet, verständlich falsche Tatsachen dürfen den nicht behandelten Bewertungsvorgang sein und dem

Die einzelne Lehrperson und die verschiedenen Prüfungskommissionen treffen bei der Bewertung ein höchstpersönliches pädagogisches Fachurteil auf der Grundlage von allgemeingültigen Bewertungsmaßstäben.

Lehrstoff entsprechen.

- ➤ Jede bewertete Leistung bzw. Kompetenz muss einem Schüler **individuell zurechenbar sein.**Voraussetzung dafür ist, dass der Schüler die bewertete Leistung selbständig und ohne einschneidende fremde Hilfe erbracht hat.
- ➤ Die gestellten Aufgaben (Schularbeiten, Hausaufgaben) müssen zur Lösung geeignet sein, sie sollten also nicht so verfasst sein, dass sie unlösbar, unverständlich, missverständlich usw. sind. Die Entscheidung darüber, was der Schüler richtig oder falsch gemacht hat, fällt in den Beurteilungsspielraum der Lehrperson.
- > "Sachfremde Erwägungen dürfen den Bewertungsvorgang nicht beeinflussen. Eine derartige Situation wäre gegeben, wenn ein Schüler wegen seiner persönlichen oder weltanschaulichen Überzeugung, wegen seines sozialen Status, aus Sympathie oder Antipathie bevorzugt oder benachteiligt wird." ¹⁷ In einem solchen Fall überschreitet die Lehrperson bzw. der Klassenrat den gesetzlich geschützten Beurteilungsspielraum, und dies könnte eventuell einen Straftatbestand gemäß Art.323 des Strafgesetzbuches (Amtsmissbrauch) darstellen.
- > Grundsätzlich muss die Lehrperson eine **Leistung oder Kompetenz selbständig bewerten.** Sie darf daher beispielsweise eine Schularbeit nicht einem Kollegen zur Beurteilung überlassen und sich dessen Note unbesehen zu eigen machen.
- ➤ **Die Schriftqualität** sollte sich nicht gravierend in der Bewertung niederschlagen, sofern die Schularbeit bzw. Prüfungsarbeit lesbar ist.

Fazit: Maßstäbe für die Bewertung von Leistungen und Kompetenzen müssen die allgemein gültigen Anforderungen der geltenden Lehrpläne sein und nicht der Leistungsstand der Klasse. Das Leistungsniveau der Klasse darf nur als ergänzendes Kriterium herangezogen werden. Die Lehrpersonen bewerten zielorientiert die individuellen Lernfortschritte, d.h. die Bewertungsnorm darf nicht aus dem Vergleich zu den Mitschülern zustande kommen, sondern muss von den Zielen "diktiert" sein, die bei den einzelnen Lernerfolgskontrollen gesetzt wurden.

beeinflussen.

¹⁶ Andreas Flitner: Für das Leben - oder für die Schule? Beltz Verlag, Basel 1987, S. 16

¹⁷ Hans Heckel und Hermann Avenarius: Schulrechtskunde, 6. Auflage, Luchterhand-Verlag, Neuwied 1986 S. 349



Eigenständigkeit und **Selbstverantwortlichkeit** tun Lehrenden und Lernenden gut und fördern die Bereitschaft, sich aus Denk- und Vorstellungsgewohnheiten zu lösen.

7.1 Bildungsguthaben und Verkürzung der Dauer der Lehre in der Berufsbildung

Die im Rahmen einer traditionellen Lehre oder einer Lehre mit Lernfelddidaktik erworbenen Kompetenzen gelten als Bildungsguthaben für weiterführende Ausbildungen der staatlichen Oberschulen und der Fachschulen der Berufsbildung. Die Bildungsguthaben berücksichtigen betriebliche und schulische Ausbildungen sowie Arbeitserfahrung. Die Bewertung und Anerkennung von Bildungsguthaben erfolgt unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Standards.

Für besonders begabte oder vorgebildete Lehrlinge, die imstande sind, das Ausbildungsziel in kürzerer Zeit zu erreichen oder die entsprechende Bildungsguthaben vorweisen, kann die **Dauer der Lehre entsprechend verkürzt** werden. Es können auch Doppellehren und Zusatzqualifikationen gefördert werden. Unter Berücksichtigung der von der Landesregierung im Einvernehmen mit den Sozialpartnern festgelegten Kriterien entscheidet die Arbeitgeberin über eine eventuelle Verkürzung der Lehrzeit. Im Einvernehmen mit der Bildungsanstalt entscheidet sie über spezifische Fördermaßnahmen.

Lehrlinge, die bereits einschlägige berufstheoretische Kenntnisse oder eine höhere Allgemeinbildung haben, können teilweise oder ganz von der **Berufsschulpflicht befreit** werden. Die Entscheidung darüber trifft die Direktorin der Berufsschule

Auf Antrag kann die Direktorin der zuständigen Abteilung die gänzliche oder teilweise **Befreiung von der Abschlussprüfung** verfügen, wenn der Prüfling für den entsprechenden Sachbereich eine gleichwertige Qualifikation vorweisen kann (Artikel 7, 17 u.22 des Landesgesetzes vom 20. März 2006, Nr. 2).

7.2 Bildungsguthaben in den Oberschulen

Schülern können Bildungsguthaben zuerkannt werden, welche zu einer **Anhebung der Punktezahl des Schulguthabens** in den dritten bis fünften Klassen beitragen.

Für die Anrechnung der Bildungsguthaben ist der jeweilige Klassenrat zuständig, der unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien die Zuordnung begründet und beschließt.

Für die Anerkennung von Bildungsguthaben müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Regelmäßiger Schulbesuch und Besuch der verpflichtenden Veranstaltungen der Schule sowie allfällig notwendiger und angebotener Stützkurse.
- Keine schwerwiegenden Verstöße gegen die Schulordnung.
- > Schriftlicher Nachweis der ausgeübten Tätigkeiten bzw. der absolvierten Kurse möglichst mit Hinweis auf die dabei gewonnenen Erfahrungen.
- ➤ Die Tätigkeit muss mit den Bildungszielen der Schule übereinstimmen oder diese ergänzen, der Nachweis muss innerhalb 15. Mai des jeweiligen Jahres erbracht werden.
- Die Bestätigungen müssen sich nicht unbedingt auf das jeweilige Jahr beziehen, wohl aber auf eines der drei betroffenen Schuljahre.
- ➤ Bestätigungen, die vom Ausland ausgestellt werden, müssen in einer der drei Amtssprachen unseres Landes oder in Englisch, Französisch oder Spanisch vorgelegt werden oder von der zuständigen Botschaft oder einem Konsulat beglaubigt werden. Anerkannt werden nur Tätigkeiten, die außerhalb der Unterrichtszeit abgewickelt worden sind.
- > Jede Tätigkeit wird nur einmal angerechnet.

8. Richtlinien für die Führung des Notenregisters

In Anlehnung an den Art. 2219 des Zivilgesetzbuches gelten die Weisungen über die ordnungsgemäße Buchführung sowie die Bestimmungen des Art. 41 des KD vom 30. April 1924,Nr. 965.

Art. 2219 (Führung der Buchhaltung)

Alle Unterlagen sind nach den Vorschriften einer **ordnungsgemäßen Buchhaltung** ohne leere Zwischenräume, ohne Zwischenzeilen und ohne Eintragungen über den Rand hinaus zu führen. Es dürfen keine Ausradierungen vorgenommen werden, und eine Streichung ist, wenn sie notwendig ist, in der Weise vorzunehmen, dass die durchgestrichenen Worte lesbar bleiben.

Artikel 41. Jede Lehrperson ist verpflichtet, das Notenregister **sorgfältig** zu führen, indem sie darin fortlaufend **ohne Geheimzeichen** die Leistungsnoten, den behandelten Lehrstoff, die korrigierten Übungen und Schularbeiten, die Absenzen und Verfehlungen der Schüler vermerkt.

Zusammengefasst sind folgende Grundsätze zu beachten:

- > Jede Korrektur im Notenregister muss lesbar bleiben und von der Lehrperson unterschrieben werden.
- > Jede Semesternote muss aus den im Notenregister vermerkten Bewertungen der Leistung und der Mitarbeit hervorgehen.
- > Das Notenregister muss **sorgfältig** geführt werden, so dass sich auch ein Außenstehender darin zurechtfinden kann.
- > Abkürzungen und Kürzungssiegel müssen in einer eigenen Legende erläutert werden, sofern sie nicht mit der im Notenregister vermerkten Legende übereinstimmen.
- > Die Inhalte des Unterrichtes müssen für jede Unterrichtsstunde im Notenregister und im Klassenregister gleich lautend eingetragen werden. Die fehlende Übereinstimmung der Inhalte könnte in strafrechtlicher Hinsicht als **Falschbeurkundung** beurteilt werden.
- > Die Monate sollen voneinander mit einer senkrechten Linie abgegrenzt werden.
- > Es darf **nicht radiert** werden.
- > Für jede Klasse müssen die jeweiligen Semesternoten und die Absenzen im eigenen Fach eingetragen werden sowie die Zulassungen zur Abschlussprüfung.
- > Jede Seite muss von der Lehrperson am Ende des Semesters mit **Datum versehen** und **unterschrieben** werden.



Die diagnostische Aufarbeitung von Fehlern und Lernrückständen soll in eine individuelle Bildungsvereinbarung mit den betroffenen Schülern einbezogen werden.

Lehrer:

"Lehrer sind wie Vertreter Sie sind immer da, wenn man sie nicht braucht. Sie kommen immer zur falschen Zeit in die Klasse, man trifft sie zur falschen Zeit in der Stadt. Und dann plötzlich im Juni verschwinden sie aus deinem Leben und du siehst sie nie wieder!"

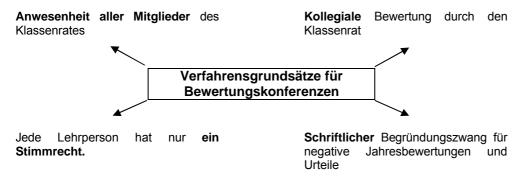


"Lehrer sind wie Blumen. Manche sind giftig, und manche wirken Wunder."

Klaus Hafner, 15 Jahre Landesberufsschule für Industrie und Handwerk in Bozen Hugo Mittelberger, 15 Jahre

9. Verfahrensvorschriften für den Ablauf der Bewertungskonferenzen

Laut den Bestimmungen erfolgt die Notengebung bzw. die Beurteilung durch den Klassenrat ohne Beisein der Eltern- und Schülervertreter. Dabei sind folgende Verfahrensvorschriften zu beachten:



> Grundsatz der kollegialen Bewertungsform

Der Klassenrat versammelt sich, um über die vom Klassenvorstand vorgeschlagenen Bewertungen des sozialen Verhaltens in der Berufsbildung bzw. des Betragens in den Mittel- und Oberschulen und über die von jeder Lehrperson vorgeschlagenen Noten in ihrem Unterrichtsfach, in ihrer Fächergruppierung bzw. in ihrem Kompetenzbereich zu sprechen und darüber abzustimmen.

- ➤ Sind alle Anwesenden mit den vorgeschlagenen Noten bzw. Urteilen einverstanden, gelten diese als genehmigt; andernfalls wird darüber abgestimmt, wobei bei **Stimmengleichheit** die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.
- ➤ Bei der Notengebung über das 2. Semester werden die Leistungen vom 1. Semester mitberücksichtigt; sie dürfen jedoch keinen ausschlaggebenden Stellenwert erhalten.¹8
- ➤ Jede Lehrperson im Klassenrat ist somit rechtlich völlig **gleichberechtigt**, unabhängig, ob sie ein einziges oder mehrere Unterrichtsfächer vertritt. Diese kollegiale Form der Bewertung ist zum Beispiel eindeutig im folgenden Auszug aus der Ministerialverordnung vom 20. September 1971, Nr. 001, verankert.

Diese Weisung ist in historischer Hinsicht aufschlussreich, weil sie ausschlaggebend im Rechtsfall "Failoni" vom Realgymnasium Brixen war, der die Südtiroler Schulwelt "durchgeschüttelt" hat.

Die Note ist nicht ein einseitiger, persönlicher und ermessensfreier Vollzug des einzelnen Fachlehrers gegenüber dem Schüler, sondern das Gesamtergebnis einer Bewertung und einer Synthese des Kollegiums, die im Sinne der Art. 77 ff. des Königlichen Dekretes vom 4. Mai 1925, Nr. 653, und der nachfolgenden Abänderungen sowie der verschiedenen Ministerialverordnungen auf einer ganzheitlichen Bewertung der Persönlichkeit des Schülers beruht. Daher sollen auch außerschulische, umweltbedingte und soziokulturelle Gegebenheiten berücksichtigt werden, die auf das intellektuelle Verhalten des Schülers einwirken.

Im Sinne der im Ministerialrundschreiben vom 19. Dezember 1967, Nr. 451 festgelegten Empfehlungen ist zu beachten, dass die Noten in den einzelnen Fächern in jedem Fall vom Klassenrat zugewiesen werden, der seine Vorschläge in den einheitlichen Rahmen einer richtigen Bewertung des Fleißes, der Leistungen und aller anderen Faktoren, die irgendwie auf das schulische Verhalten und auf die persönliche Entfaltung des Schülers einwirken, einbaut. Auf jeden Fall ist zu vermeiden, dass man die Vorschläge der einzelnen Lehrpersonen wie bereits festgelegte Ergebnisse und Tatbestände ganz einfach annimmt, als bedürften sie nur noch einer amtlichen Bestätigung.

27

 $^{^{\}rm 18}$ Art. 5, Absatz 4 des D. L.H. vom 22. Dezember 1994, Nr.63

▶ Die kollegiale Bewertungsform setzt voraus, dass alle Lehrpersonen als rechtmäßige Mitglieder des Klassenrates oder einer Prüfungskommission anwesend sind. Dieser gesetzlich verankerte Grundsatz ist auch durch Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit besonders betont worden. Zur Veranschaulichung wird das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes der Region Toskana Nr. 186 vom 18. April 1980 wiedergegeben:

Wenn die im Art. 92 des KD vom 4. Mai 1925, Nr. 653 vorgesehene Bewertungskonferenz als »collegium perfectum« über die Versetzung von Schülern in die nächsthöhere Klasse entscheidet, können die entsprechenden Beschlüsse nur bei Anwesenheit aller Mitglieder des Gremiums gefasst werden. Deshalb ist die Rückverweisung eines Schülers ungesetzlich, wenn sie in einer Bewertungskonferenz verfügt wird, an welcher ein Mitglied nicht teilgenommen hat .

- ➢ Der Schuldirektor als Vorsitzender des Klassenrates kann durch seinen gesetzlichen Stellvertreter ersetzt werden. Eine Lehrperson, welche kurzfristig erkrankt und noch durch keinen Supplenten ersetzt wurde, muss ihr persönliches Notenregister mit den eingetragenen Noten der Schule übergeben. Der Direktor ergänzt den betroffenen Klassenrat durch eine Lehrperson eines anderen Klassenrates, welche die Verlesung der Notenvorschläge der erkrankten Lehrperson durchführt. In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, dass alle Abstimmungen im Klassenrat nach dem demokratischen UN-Grundsatz: »one man one vote« erfolgen, d. h., auch die Lehrperson für allgemeinbildende Fächer (Deutsch und Gemeinschaftskunde) hat nur ein Stimmrecht, obwohl sie zwei Fächer vertritt. Somit ist über jedes Fach einzeln zu befinden bzw. abzustimmen, und deshalb kann es für jede Lehrperson nur eine Stimme geben, auch wenn sie mehrere Fächer unterrichtet.
- Die Integrationslehrpersonen in allen Schulstufen, die Co-Präsenzlehrpersonen der Übungsfirma, der Labors und für EDV in den Oberschulen sind **stimmberechtigt**.
- > Stimmenthaltungen sind bei Bewertungskonferenzen nicht zulässig und in strafrechtlicher Hinsicht relevant.
- > Die Lehrpersonen für Religion haben für die vom katholischen Religionsunterricht abgemeldeten Schüler kein Stimmrecht.

Erich Kästner:

"Lasst euch die Kindheit nicht austreiben! Schaut, die meisten Menschen legen ihre Kindheit ab wie einen alten Hut. Sie vergessen sie wie eine Telefonnummer, die nicht mehr gilt. Ihr Leben kommt ihnen vor wie eine Dauerwurst, die sie allmählich aufessen, und was gegessen worden ist, existiert nicht mehr." ¹⁹



- > Schriftliche Protokollführung über den Verlauf der Bewertungskonferenz. Dabei müssen im Protokoll die folgenden Angaben enthalten sein:
 - Datum
 - Beginn und Ende der Sitzung: Uhrzeit
 - Anwesende (namentlich anführen):
 - Abwesende (entschuldigt abwesend) Wenn Lehrpersonen nicht entschuldigt fehlen, muss die Sitzung vertagt werden.
 - Vorsitzender und Schriftführerin
 - Tagesordnungspunkte
 - Stellungnahmen und Abstimmungsergebnisse
 - Protokollberichtigungen und -zusätze müssen wiederum mit Datum versehen und vom Schriftführer unterschrieben werden.
- > Schriftliche Begründung der vom Klassenrat einstimmig oder mehrheitlich verabschiedeten negativen Jahresbewertungen in der Sitzungsniederschrift.
- > Negative Bewertung durch Konferenzbeschluss:

Im Falle einer von der Lehrperson vorgeschlagenen positiven Note, aber nach Diskussion in der Notenkonferenz mit Abstimmung herbeigeführten negativen Bewertung in einem Fach, muss die entsprechende kollegiale Begründung samt Abstimmungsverhältnis im Sitzungsprotokoll festgehalten werden.

Erich Kästner: Was nicht in euren Lesebüchern steht, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 1987, S. 53

> Positive Bewertung durch Konferenzbeschluss:

Wird eine Schülerin in einem Fach, trotz der von der Lehrperson vorgeschlagenen negativen und im eigenen Notenregister begründeten Note, mit begründetem Mehrheitsbeschluss des Klassenrates positiv bewertet, so ist folgendermaßen vorzugehen:

Die Lehrperson streicht die von ihr vorgeschlagene Note im eigenen Notenregister so durch, dass sie lesbar bleibt und versieht die **gestrichene Note mit einer Fußnote**. In der Fußnote vermerkt die Lehrperson: *Mit Beschluss des Klassenrates auf Sechs gehoben*. (Datum und Unterschrift)

Derselbe Vermerk wird vom Schriftführer mit Angabe der Begründung und des Abstimmungsverhältnisses im Protokoll festgehalten.

- Wird die Versetzung eines Schülers gemäß Bewertungskriterien wegen bestehender Leistungsdefizite auf den Herbst aufgeschoben, so werden die vom Fachlehrer vorgeschlagenen negativen Noten im Notenbogen festgehalten, und am Rande des Notenspiegels sowie im Protokollbuch der Klasse werden die betreffenden Fächer angegeben sowie die Anmerkung "Versetzung aufgeschoben" hinzugefügt.
- Die anlässlich der Bewertungskonferenzen gemachten Äußerungen unterliegen dem Amtsgeheimnis. Die Ergebnisse der Notenkonferenzen dürfen von den jeweiligen Lehrpersonen bis zur Veröffentlichung der Notenbögen nicht bekannt gegeben werden.

Die Lehrperson, welche auf der Grundlage ihrer im Notenregister eingetragenen Bewertungsgrundlagen eine negative Jahresbewertung für den Schüler X dem Klassenrat vorschlägt, muss eine ausreichende Begründung dafür auch unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien wie Leistung, Mitarbeit und Fachinteresse usw. liefern. Bei einer Nichtversetzung müssen die fachlichen Mängel so schwerwiegend sein, dass die Wiederholung der Klassenstufe für die Bildungslaufbahn des Schülers sinnvoll erscheint. ²⁰

Fazit: Die festgestellten Mängel für eine Nichtversetzung müssen so **schwerwiegend und unaufholbar** sein, dass der Unterschied zwischen dem festgestellten Bildungsstand und dem, der für das schulische Fortkommen erforderlich ist, nicht ausgeglichen werden kann.

Die Note ist nicht ein einseitiger, persönlicher und ermessensfreier Vollzug der einzelnen Lehrperson gegenüber dem Schüler, sondern das Gesamtergebnis einer ganzheitlichen Bewertung der Persönlichkeit des Schülers und einer Synthese des Klassenrates.

Erich Fried:

"Das Leben hat mich gelehrt dass ich es nicht verstehe und nichts von ihm lernen kann und lernen will am allerwenigsten mich selbst und den Tod zu verstehen." ²¹



10. Fragen aus dem Berufsalltag der Lehrpersonen

Darf die Lehrperson einem Schüler eine negative Note geben, wenn der Schüler nach dem Aufruf zur mündlichen Prüfung erklärt, dass er **nicht vorbereitet** ist?

• In einem solchen Fall sollte die Lehrperson auf jeden Fall zwei bis drei Fragen stellen, um ganz gezielt vor der Klasse festzustellen, dass eine mündliche Prüfung stattgefunden hat.

Diese Aussage trifft aber nur dann zu, wenn die betroffene Lehrperson laut ihren Bewertungskriterien keine Rechtfertigungen (Entschuldigungen) annimmt und dieser Umstand den Schülern bekannt ist.

Art. 5, Abs.4 des D.L.H. Nr. 63 /1994 und Failoni -Urteil des Saatsrates vom 1. 8. 1986

²¹ Erich Fried: Ein schlechter Schüler. In: Lebensschatten 1981, Verlag Klaus Wagenbach Berlin, S. 27

• Wie ist das **Eigentumsrecht über die Schularbeiten** geregelt? Muss den Schülereltern die korrigierte und benotete Schularbeit zur Kenntnisnahme vorgelegt werden?

Die korrigierten und benoteten Schularbeiten sind entgegen den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Urheberrecht an geistigen Werken (Art.2575 ZGB u. ff.) Eigentum der Schule und der Schüler, bzw. die Eltern haben nur ein Einsichtsrecht in die korrigierte und benotete Arbeit. Die Lehrperson muss die erteilten Noten oder das abgegebene Urteil unterzeichnen und mit dem Datum versehen. Wegen der Gefahr des Verlustes ist es nicht ratsam, diese Bewertungsunterlagen den Schülern zwecks Vorlage bei den Eltern nach Hause mitzugeben. Laut einer Weisung in der Verordnung über die schulinterne Organisation müssen diese Bewertungsunterlagen bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres in der Schule aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist dürfen diese Unterlagen den betroffenen Schülern zurückerstattet werden, andernfalls müssen sie skartiert werden.

• Wie soll sich die Lehrperson verhalten, wenn sie mit den Schülern einen **Prüfungskalender** vereinbart hat und ein Schüler nach einer positiven schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung sich den weiteren Prüfungen durch taktisch geschickt geplante Abwesenheiten entzieht?

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Vereinbarung über einen Prüfungskalender eine Abmachung zwischen der Lehrperson und der betroffenen Schulklasse ist, für welche es keine Rechtsgrundlage gibt. Wenn nun ein Schüler die **vereinbarten Spielregeln** des Prüfungskalenders verletzt, gerät die Lehrperson ernsthaft in Gefahr, keine angemessene Anzahl von Bewertungsgrundlagen für die Semesterbewertung des Schülers vorweisen zu können. Sie wird deshalb rechtzeitig den Direktor bzw. den Klassenvorstand ersuchen, die Rechtfertigungen der Abwesenheiten des Schülers zu überprüfen und den Schüler auffordern, die versäumten schriftlichen Schularbeiten innerhalb oder außerhalb des Unterrichtes nachzuholen. Es ist nämlich durchaus zulässig, dass Schularbeiten nachgeholt werden, da die einzelne Lehrperson laut allgemeiner Rechtsauslegung von jedem Schüler eine **angemessene Anzahl** von schriftlichen Bewertungsgrundlagen und eine angemessene Anzahl von mündlichen Noten (zwei bis drei) in den Unterrichtsfächern mit einer mündlichen und schriftlichen Semesternote in ihrem Notenregister eintragen muss.

Wenn der Schüler die erforderliche **Vertragstreue** in Sachen Prüfungskalender nicht einhält, kann die Lehrperson selbstverständlich den Schüler zu jedem Zeitpunkt mündlich prüfen. Sollte es der Lehrperson trotzdem nicht gelingen, eine angemessene Anzahl von Bewertungsgrundlagen zu sammeln, kann sie natürlich dem Klassenrat vorschlagen, dass der Schüler im betroffenen Unterrichtsfach nicht klassifiziert wird. Dies bedeutet im zweiten Semester, dass er nicht versetzt wird.

Arthur Schopenhauer:

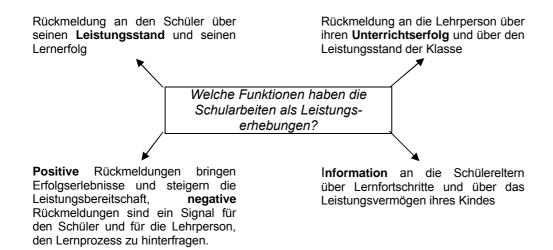
"In Arkadien geboren sind wir alle, d. h. wir treten in die Welt voll Ansprüche auf Glück und bewahren die törichte Hoffnung, solche durchzusetzen, bis das Schicksal uns unsanft packt und uns zeigt, dass nichts unser ist." ²²



> Müssen **Schularbeiten** angekündigt werden, und darf **montags** geprüft werden?

Laut der Schülercharta (Beschluss der Landesregierung Nr. 2523/ 2003) muss montags und unmittelbar nach Ferienende von mündlichen Prüfungen abgesehen werden, außer es handelt sich um ein Unterrichtsfach, welches ausschließlich montags unterrichtet wird. Die **Schularbeiten sollen angekündigt werden.** Es ist empfehlenswert, wenn im Klassenrat gemeinsam mit den Schülervertretern wenigstens ein provisorischer Terminkalender für die Schularbeiten erstellt wird. Die Verordnung über die schulinterne Organisation der Berufsbildung legt fest, dass innerhalb einer Woche in der Regel nicht mehr als drei Schularbeiten und innerhalb eines Tages nicht mehr als eine Schularbeit stattfinden dürfen.

 $^{^{\}rm 22}$ Arthur Schopenhauer: Die Kunst glücklich zu sein, Verlag C. H. Beck, München 1999, S. 50



Wie beurteilen Sie die folgende Aussage einer Lehrperson gegenüber einer Schülerin: "Es besteht für Sie keine Möglichkeit der Versetzung in die nächste Klasse"?

Da der Klassenrat und nicht die einzelne Lehrperson über die Versetzung bzw. Nicht-Versetzung einstimmig oder mehrheitlich entscheidet, kann die Lehrperson in strafrechtlicher Hinsicht wegen **Amtsmissbrauch** und in verwaltungsrechtlicher Hinsicht wegen **Ermessensmissbrauch** gerichtlich angeklagt werden. Das Kassationsgericht hat die strafrechtliche Verurteilung einer Lehrperson wegen einer derartigen Aussage durch das Oberlandesgericht in Venedig im Oktober 2007 bestätigt.

Fazit dieser Strafsache: Die Lehrpersonen dürfen den rechtlichen Rahmen ihrer pädagogischen Unterweisungs -und Bewertungstätigkeit nicht überschreiten. Sie müssen eine angstfreie Verarbeitung von Fehlern ermöglichen, damit die Jugendlichen nicht zu Bildungsverlierern werden.



Die Prüfungsergebnisse sind nicht nur ein Spiegelbild der Leistungen der Lernenden, sondern sie geben auch Auskunft über die Unterrichtsqualität und über die Schulentwicklung.

11. Allgemeine Verfahrensregeln bei Prüfungen

11.1. Recht auf ein faires und sachliches Prüfungsverfahren

Bei der Führung eines Prüfungsgespräches selbst braucht es viel Geduld und Einfühlungsvermögen, und dessen Eröffnung soll daher vertrauensbildend erfolgen, da der Kandidat gewöhnlich aufgeregt ist. Es geht also darum, eine freundlich-wohlwollende Atmosphäre zu schaffen, um das Selbstvertrauen des Prüflings zu stärken. Dazu gehört, dass die Fragen nicht zu schwer sind, dass unter schwierige Fragen leichtere gemischt werden. Man muss dem Prüfling Zeit zum Überlegen lassen, ihm gegebenenfalls durch entsprechende Fragen auf die richtige Spur helfen. Wichtig ist die Fragetechnik. Die Fragen sollen gezielt und genau sein, damit der Kandidat weiß, was man erfahren will. Da das **Prüfungsgespräch einen fachlichen, aber auch einen fächerübergreifenden Charakter hat,** sollen sich alle Kommissionsmitglieder bei den Abschlussprüfungen daran beteiligen oder wenigstens aufmerksam zuhören.



Prüfungsfragen müssen **fair und angemessen** sein. Fehlleistungen dürfen nicht mit Sarkasmus, Unsachlichkeit oder mit persönlich verletzenden Bemerkungen bedacht werden.

11.2. Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlungsgebot bei Prüfungen

Das Gebot der Chancengleichheit bedeutet, dass allen Kandidaten grundsätzlich gleiche Prüfungsbedingungen eingeräumt werden und dass ihre Leistungen nach möglichst einheitlichen Kriterien und Maßstäben zu beurteilen sind, und zwar im Sinne einer verfassungsgemäßen Gleichbehandlung.

- > Der Grundsatz der Chancengleichheit wird verletzt, wenn der Prüfer **sachfremde, persönliche Bemerkungen** macht, die geeignet sind, beim Prüfling den Verdacht zu erwecken, der Prüfer sei ihm gegenüber voreingenommen.
- Der Grundsatz der Chancengleichheit verlangt nicht, dass die Feststellung der mündlichen Leistungen bei jedem Schüler mit gleicher Häufigkeit und in formal gleicher Art und Weise geschehen müsse. Es steht vielmehr - innerhalb gewisser Grenzen - im pädagogischen Ermessen der Lehrperson, wie sie die mündlichen Leistungen eines Schülers feststellt; sie kann hierbei auch die individuelle Verschiedenheit der Schüler in Leistungsentwicklung und Lernverhalten berücksichtigen.
- Der Grundsatz der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren wird verletzt und das Leistungsvermögen des Prüflings wird beeinträchtigt, wenn während eines wesentlichen Teils der mündlichen Prüfung, beispielsweise ein stärkerer Lärm in das Prüfungszimmer eindringt. Die Feststellung eines solchen Verfahrensmangels wird nicht dadurch ausgeschlossen, wenn sich der Prüfling erst nach Abschluss der Prüfung auf ihn beruft.
- Der Grundsatz der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren gewährleistet gleiche Prüfungsbedingungen auch hinsichtlich der Hilfsmittel zur Anfertigung von Schularbeiten und Prüfungsarbeiten. Der Grundsatz der Chancengleichheit wäre verletzt, wenn bei einer schriftlichen Arbeit im Fach Rechtskunde manche Schüler eine zweisprachige Ausgabe des ZGB benützen und der Rest der Klasse nur eine italienische Ausgabe des ZGB zur Verfügung hat.

11.3. Recht auf eine kollegiale Beurteilung

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen muss die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen in kollegialer Weise erfolgen. Das verlangt vom Präsidenten und von allen Kommissionsmitgliedern eine **engagierte und aktive Teilnahme am gesamten Prüfungsgeschehen** sowie ein aufmerksames Mitverfolgen der einzelnen Prüfungsschritte.

➤ Die Bewertung der Leistung unterliegt gewissen **Verfahrensregeln**, die dazu dienen, eine richtige und ausgewogene Prüfungsentscheidung zu treffen.

- Bei der Bewertung müssen alle Mitglieder der Prüfungskommission mitwirken. Der Verzicht auf eine ordnungsgemäße und sachliche Abschlussberatung und Abstimmung, die aktive Teilnahme von Nichtmitgliedern der Prüfungskommission, die Abwesenheit von Mitgliedern der Prüfungskommission während der Prüfung und der Beratung oder deren Stimmenthaltung bei der Entscheidung über das Bewertungsergebnis sind formalrechtliche Mängel, die zur Aufhebung der Prüfungsentscheidung führen können.
- > Der Klassenrat und die Prüfungskommission sind jeweils für sich ein »collegium perfectum«, das heißt, dass den Verfahrensvorschriften, die ihr Zusammenwirken regeln, besondere Bedeutung zukommt.
- > Es liegt in der Natur der kollegialen Bewertungsform, dass eine **Stimmenthaltung** eines Mitglieds einer Prüfungskommission bzw. eines Mitglieds eines beurteilenden Klassenrates ein **Gesetzmäßigkeitsmangel** ist und gleichzeitig eine **schwerwiegende Pflichtverletzung** der Lehrperson beinhaltet.
- > Das Zusammenwirken mehrerer Prüfer darf jedoch nicht dazu führen, dass die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Entscheidung des einzelnen Prüfers verloren geht.
- Die Entscheidung über das Prüfungsergebnis muss klar und eindeutig sein. Die Prüfungsentscheidung muss begründet sein. Die Rechtsprechung vertritt eindeutig die Meinung, dass für die Prüfungsentscheidung das Prüfungsergebnis gegenüber dem Curriculum des Kandidaten und gegenüber dem Zulassungsurteil Vorrang hat. Curriculum und Zulassungsurteil haben subsidiäre und ergänzende Bedeutung.

Fazit: Die Entscheidungen im Klassenrat bzw. in der Prüfungskommission sind gefallen, sobald sie nach außen hin kundgetan werden. Bis dahin kann die Prüfungskommission bzw. der Klassenrat etwa aufgrund neuer Erkenntnisse über die endgültige Entscheidung neuerdings beraten und so frühere Beschlüsse ändern.



Die Unterstützung der Jugendlichen beim Hineinwachsen in die Lebenskunst war immer schon die edelste Aufgabe der Schule "Non scholae sed vitae discimus - nicht für die Schule, für das Leben lernen wir."

12. Die Annullierung von Bewertungen

Gemäß Art. 92 des KD vom 4. Mai 1925, Nr. 653 sind die **Bewertungen**, welche vom Klassenrat und von den Prüfungskommissionen mit Einstimmigkeit oder Mehrstimmigkeit verabschiedet werden, **definitive Verwaltungsakte und somit in rein meritorischer Hinsicht unanfechtbar.** Dieser Sachverhalt wird erhärtet durch die Entscheidung des Staatsrates Nr. 199 vom 14. Juni 1975, welche hier wiedergegeben wird:

Sofern die von den Klassenräten und von der Prüfungskommission erarbeiteten Unterlagen ein Urteil und eine sachlich-didaktische Bewertung des Bildungsstandes und der Vorbereitung nachweisen, sind sie sachlich nicht anfechtbar; jedoch sind sie - wie jede andere Verwaltungsmaßnahme - der Kontrolle ihrer Gesetzmäßigkeit auch hinsichtlich der Überschreitung der Befugnisse unterworfen.

Typische Gesetzmäßigkeitsmängel sind:

- Unzuständigkeit incompetenza
- > Gesetzesverletzung und falsche Gesetzesanwendung violazione e falsa applicazione di legge
- > Mangelhafte Begründung der Bewertung difetto di motivazione della valutazione
- ➤ Offener Widerspruch und Unlogik wegen fehlender Bewertung der Leistungen im Gesamtzusammenhang der Fächer contraddittorietà e illogicità manifesta per mancata valutazione in un quadro unitario di tutte le materie dell'attività scolastica
- > Ermessensmissbrauch sviamento di potere
- > Verdrehung der Tatsachen travisamento dei fatti
- > Befugnisüberschreitung eccesso di potere

12. 1. Beispiele zu den Gesetzmäßigkeitsmängeln

- ➤ Im Failoni-Urteil des Staatsrates aus dem Jahr 1986 wird der Sachverhalt des Ermessensmissbrauches in der Bewertung erläutert, und zwar bestand er darin, dass für die Zuweisung einer negativen Gesamtnote in Latein als Grundlage ausschließlich die schriftlichen Arbeiten der Schülerin herangezogen wurden. Laut Art. 79 des KD Nr. 653/1925 hätte aber die Gesamtnote auch durch Einzelbewertungen von mündlichen Prüfungen ermittelt werden müssen. Im Notenregister des Lateinprofessors war aber laut Staatsratsurteil keine mündliche Prüfungsnote eingetragen, sondern nur einige »Minus«, was vom Staatsrat als Bewertung nicht anerkannt wurde.
 - Der zweite Aspekt des Ermessensmissbrauches bestand darin, dass die Bestimmungen des Art. 80 des erwähnten KD nicht befolgt wurden. Dieser Artikel verfügt, dass bei der Abschlussbewertung im 2. Semester auch die Noten des 1. Semesters berücksichtigt werden müssen. Im ersten Semester hatte die Schülerin in Latein schriftlich und mündlich die Note 6. Somit hat der Klassenrat laut Staatsratsurteil seine Amtsbefugnisse überschritten, weil er erstens eine negative Endbewertung in Latein auf der Grundlage einer nicht angemessenen Anzahl von einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungsnoten (congruo numero di interrogazioni) erteilte und außerdem dabei die positiven Zeugnisnoten in Latein vom ersten Semester nicht berücksichtigte. Die Wahrheit wurde beim Strafprozess vor dem Landesgericht in Bozen offenkundig. Die als Zeugen vorgeladenen Mitschüler von Sabrina Failoni bestätigten, dass sich Sabrina mit den verschiedensten Vorwänden und Rechtfertigungen den mündlichen Prüfungen entzogen hat. Der zuständige Professor für den Lateinunterricht vermerkte deshalb nur ein Minus in seinem Notenregister. Er hätte der Schülerin einige Fragen stellen müssen und im Falle der ungenügenden Beantwortung hätte er eine negative Note in seinem Notenregister vermerken müssen.
- ➤ Auch ein Beispiel für mangelnde Gesetzmäßigkeit mit **fehlender Begründung** finden wir im Failoni-Urteil. Laut Staatsrat wurde die Note 6 im Fach Naturwissenschaften ohne entsprechende schriftliche bzw. mündliche Bewertungen im Notenregister des Fachprofessors erteilt.
- ➢ Der schwerwiegendste Gesetzmäßigkeitsmangel lag aber laut den Richtern des Staatsrates im Sachverhalt der Gesetzesverletzung und falschen Gesetzesanwendung. Laut MV vom 26. November 1984 darf einem Schüler die Chance der Herbstprüfung nur dann entzogen werden, wenn er in der Gesamtheit der Fächer schwerwiegende und ungenügende Leistungsdefizite aufwies (nel complesso delle discipline molto gravi insufficienze).

Ernst Bloch: Wer sind wir? Wo kommen wir her? Wohin gehen wir? Was erwarten wir? Was erwartet uns?

13. Modalitäten der Annullierung von Bewertungen

> Einspruch

Die erwähnten Gesetzmäßigkeitsmängel in der Bewertung können im Fall der Nicht-Versetzung in der Berufsbildung durch einen Einspruch an die Abteilung 20: Deutsche und ladinische Berufsbildung, Dantestraße 3, 39100 Bozen innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Bewertungsergebnisse an der Anschlagtafel der Schule geltend gemacht werden. In den Grund- Mittel- und Oberschulen muss ein derartiger Einspruch direkt an den zuständigen Schuldirektor gerichtet werden, da diese Schulen juristische Personen des öffentlichen Rechtes sind.

Rechtsbeschwerde

Gegen die Nicht-Versetzung kann innerhalb von **60 Tagen Rechtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht** (TAR) eingereicht werden. Da die Zeitspanne vom 1. August bis zum 15. September wegen der Gerichtsferien nicht gezählt wird, besteht die Rekursmöglichkeit faktisch für einen längeren Zeitraum. Laut Art. 7 des DPR Nr. 426 vom 6. April 1984 ist in Südtirol die Einreichung einer außerordentlichen Verwaltungsbeschwerde an das Staatsoberhaupt nicht möglich.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes kann **Berufung an den höchsten Verwaltungsgerichtshof, den Staatsrat** (Consiglio di Stato) eingereicht werden.

Die Einreichung einer Rechtsbeschwerde hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Deshalb reichen viele Rekurssteller an das Verwaltungsgericht gleichzeitig mit der Rechtsbeschwerde einen Antrag auf einstweilige Aussetzung der Verwaltungsmaßnahme ein. Diese Anträge auf einstweilige Aussetzung werden in der Regel innerhalb kurzer Zeit vom Verwaltungsgericht behandelt, wenn die Rechtsbeschwerde einen »fumus boni iuris« enthält und wenn der Schaden, welcher dem Bürger aus dem angefochtenen Verwaltungsakt entsteht, im Nachhinein nicht mehr behoben werden kann.

Annullierung von Prüfungsarbeiten durch den Lehrer, den Direktor und durch die Prüfungskommissionen

Laut Art. 4, Absatz 14 des D.L H. Nr. 63/1994 fällt die Annullierung von Prüfungsarbeiten bei Abschlussprüfungen in den Zuständigkeitsbereich der Prüfungskommission, wenn beispielsweise ein Kandidat beim **Abschreiben in flagranti ertappt** wird. Die Rechtsprechung hat dazu ein klares Urteil gefällt:

 Die Annullierung einer Prüfungsarbeit wegen Abschreibens steht der Prüfungskommission zu, da sie einen geregelten und korrekten Ablauf der Prüfung zu gewährleisten hat. -(Regionaler Verwaltungsgerichtshof Umbrien, Entscheidung vom 7. Februar 1979, Nr. 29).

Ein derartiger Tatbestand wird als **Vergehen gegen die öffentliche Moral** gewertet und kann auch als **Disziplinarvergehen geahndet** werden. Wird ein Schüler bei der Verwendung einer Mogelmethode während einer Klassenarbeit überrascht, dann muss die **Lehrperson** den nachweisbar vorgetäuschten Teil der Klassenarbeit **annullieren**. Sie wird natürlich auch eine Ermahnung aussprechen und diese im Klassenbuch festhalten.

Da alle Disziplinarmaßnahmen bei der Zuweisung der Bewertung des sozialen Verhaltens berücksichtigt werden müssen, ist eine bestimmte Abschreckung gewährleistet. Grundvoraussetzung ist, dass der Prüfling die für den Erfolg seiner Prüfung **maßgeblichen Leistungen persönlich und unverfälscht** erbringt.

Als **allgemeingültiger Maßstab** gilt der Grad der Verletzung der Spielregeln des Wettbewerbs und die Beeinträchtigung der Chancengleichheit.

Zusammenfassend muss gesagt werden, dass der **Täuschungsversuch** dann eindeutig ist, wenn der oder die betroffenen Schüler **vorsätzlich arglistig** gehandelt haben.

Von besonderer Bedeutung ist die Klärung der Frage, ob das nur **vermutete Abschreiben bei Schularbeiten** einen Annullierungsgrund darstellt. Der Sachverhalt wird mit Hilfe einer Fallstudie dargestellt:

Zwei Schülerinnen hatten bei einer Klassenarbeit in Latein zwei weitgehend gleichlautende Übersetzungen abgegeben. Die Lateinlehrerin war davon ausgegangen, dass die im übrigen Unterricht weit schwächere Schülerin abgeschrieben hatte. Sie wertete die eine Arbeit leistungsgerecht mit »befriedigend", die andere dagegen wegen Täuschungsversuchs überhaupt nicht. Die zum Nachtermin neu erstellte Klassenarbeit wurde mit »mangelhaft« beurteilt. Diese Bewertung bewirkte die Note fünf im Zeugnis der Schülerin im Fach Latein und dadurch - zusammen mit anderen schwachen Leistungen - die Nichtversetzung in die 5. Klasse des Gymnasiums.

Fazit: Laut allgemeiner Rechtsauffassung muss das Abschreiben während der Schularbeit »hic et nunc« festgestellt werden. Die alleinige Vermutung, dass die schwächere Schülerin abgeschrieben hätte, ist kein rechtlich ausreichender Grund für die Annullierung der Schularbeit wegen Täuschungsversuchs, auch wenn die Indizien in diese Richtung weisen.

Die Annullierung von bereits abgeschlossenen Prüfungen fällt in den Kompetenzbereich des Direktors, z. B. bei einer Unregelmäßigkeit der Einschreibung oder bei Missachtung des Verbotes der Erteilung von privaten Nachhilfestunden an die eigenen Schüler bzw. Prüflinge.

14. Recht auf Information über den Leistungsstand, über die Mitarbeit und Zugang zu den Schulakten

Im Sinne des Art. 3, Punkt 8 der Schülercharta und der Artikel 24-27 des Landesgesetzes Nr.17/1993 hat der Schüler ein Recht auf klare Information über die erzielten Lernfortschritte und über seinen Schulerfolg. Es liegt im Interesse der Schulgemeinschaft und der schulischen Mitbestimmung, diesen Anspruch zu gewährleisten, ohne dabei die Pflicht der **Wahrung des Amtsgeheimnisses** über den Verlauf von Notenkonferenzen usw. zu verletzen. Bei Elternsprechtagen oder in den individuellen Sprechstunden der Lehrpersonen erfolgt diese Information. Der einzelne Lehrer ist gut beraten, wenn er sich bei der Information über den Leistungsstand nicht mit mathematischer Genauigkeit auf eine Note festlegt, da er bei der Beurteilungs- bzw. Notenkonferenz dem Klassenrat seine Noten bzw. Urteile nur vorschlägt.

Jeder Prüfling kann verlangen, in angemessener Weise über die ihn betreffenden Vorgänge der Prüfung oder der stattfindenden Leistungskontrolle informiert zu werden, soweit dies mit dem Sinn und Zweck der Prüfung vereinbar ist. Dies ergibt sich grundsätzlich aus dem **verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz.**

Im Beschluss der Landesregierung Nr. 2752 vom 16. Juni 1997 sind zum Recht auf Zugang zu den Schulakten die folgenden Grundsätze verankert:

- Das Landesgesetz Nr. 17/1993 und das D.L H. Nr. 21/1994 in geltender Fassung ermöglichen den Zugang zu allen Akten und Dokumenten der öffentlichen Verwaltung und der Schulen, auch der internen, die sich auf das Curriculum des Schülers und des Kandidaten beziehen, inklusive der schriftlichen Prüfungsarbeiten, der Bewertungen und Prüfungsergebnisse. Der Zugang wird denjenigen Personen ermöglicht, die daran zum Schutze ihrer rechtlichen Position ein Interesse haben, das nicht unbedingt mit einem Rekurs zusammenhängen muss.
- Sollten die genannten Dokumente Notizen über Fakten oder Situationen enthalten, die der Privatsphäre oder der Reserviertheit auch Dritter angehören, können die Antragsteller weder Kopien dieser Akten erhalten noch diese abschreiben, sondern nur darin Einsicht nehmen (siehe Urteil des Staatsrates Nr.5/1997).
- > Das Recht auf Zugang kann **schriftlich oder mündlich** beantragt werden, ohne Stempelgebühren, und besteht in der Überprüfung und Einsichtnahme von Akten ohne jegliche Vergütung oder im Ausstellen von Kopien bei Rückvergütung der Produktionskosten.
- > Obligatorische **Benachrichtigung der Eltern** bei auffallend geringen Leistungen und mangelnder Mitarbeit, wenn dadurch die Versetzung gefährdet ist.

Wer bin ich?

"Ein Mensch. der so vieles braucht, der selber Entscheidungen fällt, der auf eigenen Füßen stehen kann. Ich bin ein schüchterner Mensch17 Jahre alt- ich muß vernünftig sein.
Man meint, dass die Großen immer stark sind, man glaubt, dass sie keine Angst haben, dass sie keine Liebe benötigen.
So muss man den Großen, den Vernünftigen spielen und setzt eine Maske auf. Ich würde vieles geben, um ein bisschen Liebe zu bekommen."



Es erregt nur geringes öffentliches Aufsehen, wenn die Gerichte sich mit Fragen der Rechtmäßigkeit von Prüfungsentscheidungen und der Nichtversetzung eines Schülers befassen müssen. Die **Verwaltungsgerichte** kontrollieren, ob die öffentlichen Prüfungen auf der Grundlage des geltenden Rechts durchgeführt wurden.

Es handelt sich dabei um eine **Überprüfung der Gesetzmäßigkeit** und die Verwaltungsgerichte untersuchen:

- > ob die Prüfung rechtmäßig durchgeführt worden ist,
- > ob die Prüfer von falschen Tatsachen ausgegangen sind,
- > ob sie allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe nicht berücksichtigt haben,
- > ob sie sich von sachfremden Erwägungen "verführen" ließen,
- > ob die Bewertung willkürlich ist und das Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit verletzt wurde.

Die Lehrperson gibt bei der Bewertung eines Schülers ein **persönliches Fachurteil** ab, und die "meritorischen" Aspekte dieses Beurteilungsspielraumes sind gerichtlich nicht überprüfbar, außer der Bewertungsvorgang enthält **Straftatbestände**, wie beispielsweise Amtsmissbrauch, Falschbeurkundung, Bedrohung usw.



Erich Fried: "Noch einmal sprechen von der Wärme des Lebens damit doch einige wissen:

Es ist nicht warm aber es könnte warm sein."²³

15. Projektunterricht-Bewertung²⁴

Projektunterricht wird verstanden als eine besondere Unterrichtsform, in der sich Schüler – unter mehr oder weniger starker Anleitung durch die Lehrperson – einem vorgegebenen oder gemeinsam formulierten Thema bzw. Problem zuwenden, zu dessen Bearbeitung einen Plan entwickeln, sich arbeitsteilig mit der Lösung beschäftigen und die Lösungen bzw. Lösungsversuche anderen vermitteln bzw. in einem Produkt präsentieren.

Die zur Lösung des Problems notwendigen Arbeitsmittel und Informationen beschaffen sich die Schüler – soweit wie möglich – selbst.

Im Projektunterricht arbeiten sie über einen längeren Zeitraum vorrangig **arbeitsteilig, handlungsorientiert und ergebnisbezogen** in kleinen Gruppen.

²³ Erich Fried: Bevor ich sterbe. In: Lebensschatten 1981, Verlag Klaus Wagenbach, Berlin 1981, S. 38

²⁴ Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) München, Ersatz von Schulaufgaben durch bewertete Projekte, September 2002, S. 7 und 9

Die Lehrperson hat die Rolle des **Prozessbegleiters**, d. h. sie steuert den Prozessverlauf, greift ggf. helfend ein, beobachtet die individuellen Schülerleistungen usw.

Die Schüler werden im Projektunterricht zunehmend selbstständig und **eigenverantwortlich aktiv**. Sie erproben und vertiefen bisher erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten und erwerben neue hinzu. Dabei lernen sie, sich selbst Ziele zu setzen, zu planen, zu strukturieren, zusammen mit anderen zu arbeiten, eigene Interessen zu artikulieren, argumentativ durchzusetzen, aber auch: die Interessen der anderen wahrzunehmen, zu akzeptieren, Kompromisse einzugehen, Konflikte zu lösen und ihre kreativen Fähigkeiten einzusetzen und weiterzuentwickeln.

Auch bei einem bewerteten Projekt müssen die Schüler vorher wissen, dass ihre Leistung bewertet wird, und sie müssen ebenfalls vorher über die Kriterien informiert sein, nach denen ihre Leistung bewertet wird. Und schließlich müssen die Schüler umgehend von der Lehrperson erfahren, wie sie ihre Leistung bewertet hat.

Michel de Montaigne:

"Man erzieht nicht eine Seele, man erzieht nicht einen Körper, man erzieht einen Menschen zur Lebenstüchtigkeit und Menschenwürde."



Fazit: Der Lehrperson liegen keine fertigen Ergebnisse vor, die sie zu Hause ungestört korrigieren und nach lange bewährten Kriterien beurteilen und bewerten kann. Sie beobachtet die Schüler vielmehr in einem "mehrdimensionalen Lernprozess", der langfristig auf die Förderung von inhaltlichen, arbeitsmethodischen und sozialen Fähigkeiten angelegt ist. Kurz, sie beobachtet Menschen, die eine inhaltliche Fragestellung oder ein Sachproblem entfalten, Lösungswege suchen und die Ergebnisse dieses Prozesses anderen vermitteln.

Bewertungsbereiche

Drei große Bereiche lassen sich unterscheiden, in denen die Lehrperson Schülerleistungen bei einem Projekt bewerten kann. Der eine Bereich sind die **Prozesse**, an denen der Schüler bei der Projektarbeit beteiligt ist. Der zweite Bereich umfasst die **Ergebnisse**, die vom einzelnen Schüler erarbeitet wurden oder an denen er mitgewirkt hat (Texte, Grafiken, Tabellen, Diagramme, Materialsammlungen für eine Ausstellung, Videoclips, Internetseiten). Auch die **Präsentation** der Ergebnisse kann bewertet werden.

Arbeitsprozesse

Während der Arbeit im Rahmen eines Projekts lassen sich beim Schüler die folgenden Arbeitsprozesse beobachten und bewerten:

- Fachliche Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten und ihre Anwendung
- Fähigkeit, Arbeitsvorgänge zu strukturieren und zu planen
- Fähigkeit, Informationen zu beschaffen und zielgerichtet aufzubereiten
- Fähigkeit, Ergebnisse anschaulich und überzeugend zu präsentieren
- Problemlösefähigkeit
- Teamfähigkeit
- Kritikfähigkeit

Ergebnisse

Als bewertbare Ergebnisse können zur Verfügung stehen:

Ergebnisse einer Einzelarbeit, z.B.

- Persönliches Projekttagebuch
- Persönlicher Beitrag bei der Dokumentation, z. B. Artikel für ein Ergebnisheft, eine Ergebniszeitung oder ein Internetauftritt
- Bericht oder Kurzreferat zu einem Teilergebnis
- Ergebnisse einer Gruppenarbeit

- Bericht über ein Interview
- Wandzeitung
- Videoclip
- Spielszene und ähnliche kreative Darstellungsformen

Präsentation

Für die Leistungsbewertung ist hier in erster Linie der individuelle Beitrag eines jeden einzelnen Schülers von Interesse, den er z. B. durch ein Kurzreferat leistet.

Jeder Schüler sollte im Rahmen eines bewerteten Projekts eine individuelle Note für seine individuelle Leistung erhalten.

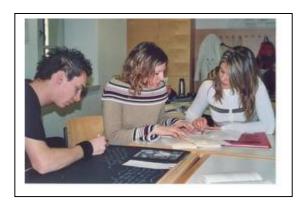
Je nach Zielsetzung des Projekts kann ein Teil der individuellen Schülerleistung schriftlich oder in anderer konkreter Form vorliegen, ein anderer Teil ist allerdings nicht konkret dokumentierbar, sondern nur im Prozess zu beobachten. Da die Notengebung der Lehrperson jedoch so objektiv wie möglich sein muss, empfiehlt es sich, für jeden Schüler entsprechende schriftliche Bewertungsunterlagen zu erstellen.

Wichtige **pädagogische Gründe** für den Ersatz bzw. für die Ergänzung einer Schularbeit durch ein bewertetes Projekt finden sich in Fülle, wie die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt.

Schularbeiten		Unterrichtsprojekte			
•	Sind grundsätzlich schriftliche Leistungserhebungen	•	bieten ein wesentlich breiteres Spektrum an beobachtbaren und bewertbaren Schülerleistungen		
•	Sollen grundsätzlich nicht länger dauern als 90 Minuten	•	Können sich über einen längeren Zeitraum erstrecken		
•	fordern individuelle Schülerleistungen in einer Konkurrenzsituation	•	fördern arbeitsteilige Gemeinschaftsleistungen in einer Kooperationssituation		
•	stellen für alle die gleichen Leistungsanforderungen	•	ermöglichen sehr unterschiedliche Schülerbeiträge, die sich an der konkreten Aufgabenstellung innerhalb des Projekts orientieren		
•	bieten grundsätzlich die Möglichkeit, Wissen und Kenntnisse in neuen Zusammenhängen zu überprüfen, verlangen aber von den Schülern oft nur die Reproduktion des Gelernten bzw. ein Anwenden in vorher geübten Zusammenhängen	•	schaffen konkrete Anwendungssituationen, in denen Schüler das, was sie im Unterricht gelernt haben, selbstständig erproben und beweisen können		
•	werden in aller Regel nach Kriterien bewertet, die von der Lehrkraft erstellt wurden	•	bieten den Lehrkräften die Möglichkeit, die Bewertungskriterien für Schülerleistungen zusammen mit den Schülern festzulegen		
•	werden ausschließlich von der Lehrperson korrigiert und bewertet	•	eröffnen neben der Bewertung durch die Lehrperson auch die Möglichkeit der Selbsteinschätzung und der Einschätzung durch Mitschüler		
•	können zwar auch Grundwissen verlangen, beziehen sich aber oft in erster Linie auf den Lehrstoff von mehr oder weniger langen Unterrichtseinheiten, die der Leistungserhebung unmittelbar vorausgingen	•	fordern von den Schülern nicht nur aktuelles Fachwissen, sondern insbesondere Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten auch aus früheren Jahrgangsstufen		
•	sind ergebnisorientiert	•	sind prozess- und ergebnisorientiert		
•	kennen als Medien in der Regel nur Papier und Schreibgerät, es sei denn, es handelt sich um praktische Aufgaben	•	erlauben einen vielfältigen und zielgerichteten Einsatz aller an der Schule verfügbaren Medien		
•	haben immer nur die korrigierende und bewertende Lehrkraft als Adressat	•	ermöglichen, die Ergebnisse einem größeren Adressatenkreis (z. B. Mitschülern, Eltern) zu präsentieren		

•	haben als Hauptziel die Leistungserhebung und versetzen die Schüler in eine stressbetonte Prüfungssituation	•	haben als Haup Eigentätigkeit of eine konkrete A versetzt werder	ler Schül Anwendu	er, die in
•	leisten der Meinung der Schüler Vorschub, es genüge, jeweils für die bevorstehende Leistungserhebung zu lernen	•	lassen die Schüler erleben, dass sie das Gelernte in sinnvollen realistischen Aufgaben selbstständig anwenden können		
•	überprüfen Lernprozesse	•	ermöglichen Lernprozesse	und	überprüfen

Erich Fried: "Wo lernen wir leben und wo lernen wir lernen und wo vergessen um nicht nur Erlerntes zu leben?"²⁵



16. Die Leistungsbewertung in der Lernfelddidaktik der Berufsbildung²⁶

Peter Struck: "Die wichtigste Aufgabe von Schule ist, eine Leistung des Schülers hervorzubringen und ihn zu bilden. Bei immer mehr Schülern kann sie das nur erbringen, indem sie gleichzeitig erzieht, weil die Familie das nicht mehr schafft."

Die raschen und ständigen Veränderungen der Wirtschafts- und Arbeitswelt stellen an die Mitarbeiterinnen in allen Berufsbranchen teils veränderte, teils neue Anforderungen. Immer stärker sind künftig Mitarbeiter gefragt, die selbstständig Sachverhalte erkennen, im Team arbeiten können, Problemlösestrategien besitzen und entscheidungsfreudig sind. Es sind Menschen, die neben dem weiterhin unverzichtbaren Fachwissen für das berufliche Handeln auch über Sozial- und Personalkompetenz sowie über Methoden-, kommunikative und Lernkompetenz verfügen.

Das bedeutet, dass in der Berufsbildung das traditionelle, an Fächern orientierte Lernen einem fächerübergreifenden Lernen Platz machen muss, das fachliches Wissen und Können mit sprachlichen, sozialen und Selbstkompetenzen verknüpft. Dieses Lernen leitet sich von den beruflichen Handlungsabläufen ab und hat immer Kommunizieren/Akquirieren, Planen, Ausführen und Auswerten gleichzeitig im Blick. Diese Handlungsorientierung findet in den Lernfeldern der neuen Lehrpläne ihren Ausdruck und verlangt nach einer ihr angemessenen Form der Leistungsmessung und Bewertung.

Die neue Form der Bewertung

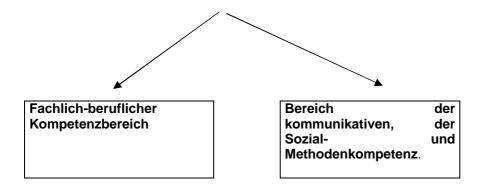
ergibt sich aus folgendem Begründungszusammenhang:

- a) Die nach Lernfeldern gegliederten Lehrpläne lösen die bisherigen fächerorientierten Lehrpläne ab. Dies hat einen veränderten Unterricht durch die Lehrpersonen und dementsprechend eine **veränderte** Leistungsmessung und Bewertung der Schülerinnen und Lehrlinge zur Folge.
- b) Lernfelder zielen auf die Vermittlung von **Handlungskompetenzen**, also auf Fähigkeiten, Fertigkeiten, Haltungen ab, welche für die Bewältigung von beruflichen Herausforderungen benötigt werden.
- c) Berufliches Handeln macht es erforderlich, Wissen und Können gleichzeitig aus mehreren und verschiedenen Fachbereichen abzurufen und ständig wechselnden Situationen anzupassen.

Erich Fried: Wo lernen wir. In: Einbruch der Wirklichkeit 1991, Verlag Klaus Wagenbach Berlin, S. 82

²⁶ Rundschreiben Nr. 4/2004 und Nr. 8/2004 des Abteilungsdirektors der deutschen und ladinischen Berufsbildung in Südtirol

d) Es gibt insgesamt zwei fächerübergreifende Kompetenzbereiche:



Wichtig: Jedes einzelne Lernfeld strebt die Vermittlung und Erarbeitung zugleich beider Kompetenzbereiche an. Zu diesem Zweck werden fachliche Inhalte und Themen aus der traditionellen fachsystematischen Ordnung herausgelöst und dem fächerübergreifenden Handlungszusammenhang im Lernfeld neu zugeordnet.

16.1 Berufsfachliche Kompetenz

Diese Kompetenz hat fachliches, berufsspezifisch relevantes Wissen und Können zum Gegenstand sowie Haltungen, die dazu befähigen, berufliche Arbeit fachlich korrekt im Rahmen verschiedenster Auftragssituationen durchzuführen. Insofern kann auch von fachlich-kommunikativer und fachlich-sozialer Kompetenz gesprochen werden.

Zur berufsfachlichen Kompetenz gehören u. a:

Die Lehrlinge und Schüler

- besitzen einschlägiges berufsbezogenes Fachwissen,
- sind fähig zu fachpraktischer und fachtheoretischer Reflexion,
- · sind fähig zu beruflichem Handeln,
- können ihr Wissen auf neue oder veränderte Herausforderungen übertragen,
- können Fachtheorie operativ umsetzen,
- können Anforderungen des beruflichen Umfeldes erkennen.
- können ziel und prozessorientiert arbeiten,
- können kreativ über den gegebenen konkreten Sachverhalt hinaus fachliche Überlegungen anstellen.



Rainer Maria Rilke: "Du mußt das Leben nicht verstehen, dann wird es werden wie ein Fest. Und laß dir jeden Tag geschehen so wie ein Kind im Weitergehen von jedem Wehen

sich viele Blüten schenken läßt." 27

²⁷ Rainer Maria Rilke: Kindheit. In: Die schönsten Gedichte von Rilke 1997, Diogenes Verlag Zürich, S. 12

16.2 Kommunikative, Sozial- und Methodenkompetenz

Zu diesem Kompetenzbereich verbinden sich drei Kompetenzen. Sie haben die Steuerung des eigenen Lernprozesses und die Lernhaltung der Lehrlinge und Schülerinnen zum Gegenstand. Sie definieren auch genauer und extensiver das, was früher z.T. unter Mitarbeit bewertet wurde.

Kommunikative Kompetenz (Rezeption und Produktion)

Die Lehrlinge und Schülerinnen

- können Kontakte und Gespräche initiieren, sach- und zielorientiert führen,
- können ihr Wissen, ihre Überlegungen und Gedanken klar und deutlich formulieren und weitergeben,
- können Ideen, Standpunkte und Meinungen begründen,
- · können sich sprachlich situationsgemäß ausdrücken,
- · bringen sich bei Diskussionen und Fragestellungen im Unterricht aktiv ein,
- · können durch gezieltes Nachfragen eigene Lerndefizite ausformulieren,
- · können zuhören, Themen aufgreifen und auf Fragestellungen eingehen,
- besitzen die Fähigkeit. Präsentationen zu gestalten.
- können non-verbale Signale des Empfängers aufnehmen und situationsgemäß reagieren.

Bertolt Brecht: "Ich wäre gerne auch weise. In den alten Büchern steht, was weise ist: Sich aus dem Streit der Welt halten, und die kurze Zeit ohne Furcht verbringen. Auch ohne Gewalt auskommen, Böses mit Gutem vergelten." ²⁸



Sozialkompetenz

Dazu gehören u. a:

Die Lehrlinge und Schülerinnen

- haben den Mut, die eigene Meinung zu äußern,
- · zeigen Interesse an der Meinung anderer, können deren Ideen und Standpunkte aufgreifen,
- sind bei Partnerarbeit zur Zusammenarbeit fähig.
- · versuchen von anderen zu lernen,
- sind fähig, sich in Gruppen zu integrieren, bei Gruppenarbeiten aktiv Rollen zu übernehmen,
- übernehmen Mitverantwortung für das Lernen in der Gruppe,
- sind fähig, konstruktiv Kritik zu üben,
- können eigene Fehler thematisieren, sind fähig sich der Kritik zu stellen und darüber zu reflektieren,
- sind fähig, Kompromisse zu finden und zu akzeptieren.

²⁸ Bertolt Brecht: Leben in Bildern und Texten, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1978, S. 10

Hartmut von Hentig:

"Schule schuldet den heutigen Kindern vor allem: Erfahrung statt Belehrung, Gelegenheit zu Verantwortung statt zu bloßem Funktionieren, Zuversicht und Zweifel statt Es-ist-wie-es-ist, Zuwendung und Herausforderung statt Aufgehen im System." ²⁹



Methodenkompetenz

Die Lehrlinge und Schüler

- haben sich mit dem ganzheitlichen beruflichen Handeln vertraut gemacht,
- sind fähig, Vorwissen und Weltwissen für das eigene Lernen zu nutzen,
- sind fähig, neue Fertigkeiten und Lernstrategien in ihr Handlungsspektrum aufzunehmen,
- können ihr eigenes Lernen, ihr Üben, ihre Aufgaben planen und steuern,
- beherrschen ein Repertoire an Verarbeitungsstrategien und wenden diese an, so etwa die Techniken: analysieren, strukturieren, Regeln und Hilfsmittel anwenden, nachschlagen, visualisieren,
- sind fähig, durch Evaluation eigene Defizite zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen,
- können ihren Übungsplatz in der Werkstatt lernfördernd einrichten.

Wichtig: So wie die Bestimmungen der Schulordnung der **Maßstab** für die Bewertung des sozialen Verhaltens der Lehrlinge und Schülerinnen sind, so sind die Bestimmungen der "Berufsfachlichen Kompetenz" und der "Kommunikativen, Sozial- und Methodenkompetenz" der **verbindliche Rahmen** für die Leistungsbewertung im Lernfeldunterricht.

- Nur was wir fördern, können wir auch bewerten. Es dürfen also nur jene Kompetenzen (Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen) bewertet werden, welche das Lehrerkollegium bzw. der Klassenrat oder die Ausbildungsgruppe und die Lehrperson einer Schule im Unterricht anstrebt und fördert
- » "Berufsfachliche Kompetenz" und "Kommunikative, Sozial- und Methodenkompetenz" können je nach Berufsausbildung verschiedenes Gewicht und verschiedene Qualität haben. Sie sind jedoch immer zueinander komplementär. Deshalb wird jede Lehrperson immer beide Kompetenzbereiche bewerten.

Erich Fried:

"Wo lernen wir uns gegen die Wirklichkeit wehren die uns um unsere Freiheit betrügen will und wo lernen wir träumen und wach sein für unsere Träume damit etwas von ihnen unsere Wirklichkeit wird?" 30



 $^{^{\}rm 29}$ Hartmut von Hentig: Was ist eine humane Schule, Carl Hanser Verlag, München 1987, S. 16

³⁰ Erich Fried: Wo lernen wir. In: Einbruch der Wirklichkeit 1991, Verlag Klaus Wagenbach Berlin, S. 82

Wichtig: Entsprechend den geltenden Bestimmungen müssen Lehrlinge und Schüler, um versetzt oder zur Lehrabschluss- bzw. Diplomprüfung zugelassen zu werden, in **beiden Kompetenzbereichen** (in der "Berufsfachlichen Kompetenz" und insbesondere auch in jeder einzelnen der dreiteiligen "Kommunikativen, Sozial- und Methodenkompetenz") eine **positive Bewertung** erreichen.

Im **Betriebspraktikum** werden die verschiedenen Kompetenzbereiche geübt und in der Arbeitswelt angewandt, es ist daher kein eigener Kompetenzbereich, sondern eine Modalität des Lernens. Das Betriebspraktikum wird vom Klassenrat bewertet. Im Zeugnis wird genau so wie im Berufsbildungsdiplom festgehalten, dass ein Praktikum absolviert worden ist, die Dauer desselben und ob die Ziele erreicht bzw. nicht erreicht worden sind.

Das **einzelne Fachwissen und Fachkönnen** bekommt eine neue Qualität und eine erhöhte Bedeutung ausschließlich aus seiner Verbindung mit dem Wissen und dem Können anderer Fächer, weil es erst dadurch zum beruflichen Handeln befähigt.

Die **Ziele der einzelnen Lernfelder** formulieren deshalb Handlungskompetenzen, welche die Schülerinnen bzw. Lehrlinge erwerben sollen. Am Ende eines Lernfeldes, einer Ausbildungsphase (Semester, Blockhalbzeit oder Jahresende) oder bei der Diplom- bzw. Lehrabschlussprüfung werden also **grundsätzlich Kompetenzen**, **nicht Einzelfachwissen**, überprüft und bewertet. Ebenso dokumentieren Zeugnisse grundsätzlich Kompetenzen, sie benoten nicht Wissen und Können in einzelnen Fächern.

Für diese **unterrichtsbegleitende Leistungsbewertung** werden zumindest einmal im Semester der Vollzeitausbildung bzw. einmal im Verlaufe eines Unterrichtsblockes der dualen Ausbildung fächerübergreifende, mündliche und/oder schriftliche und/oder praktische Aufgaben und Tests von mehreren Lehrpersonen des Klassenrates gemeinsam gestellt. Diese Leistungen werden an den Zielen gemessen, welche für die einzelnen Lernfelder formuliert sind.

Wichtig: Den Schülerinnen und Lehrlingen ist zu erklären, dass und warum eine bestimmte Prüfungsaufgabe oder ein Test auch von **mehreren Lehrpersonen gemeinsam** gestellt und sowohl fachbezogen als auch am ganzen Kompetenzspektrum des jeweiligen Lernfeldes orientiert bewertet werden kann.



Der Erwerb von Bildung bewährt sich als Kompass in der Wissens- und Leistungsgesellschaft.

Daneben können von den einzelnen Lehrpersonen auch Aufgaben gestellt und Tests durchgeführt werden, welche **enger auf einzelnes Fachwissen bezogen** sind und nach den geltenden Bestimmungen einzeln mit einer Note bewertet und im persönlichen Notenregister der jeweiligen Lehrperson vermerkt werden.

Auch innerhalb der fächerübergreifenden Aufgaben und Tests werden zunächst die einzelfachlichen Gegenstände durch die Lehrpersonen des jeweiligen Faches nach den derzeit gültigen Kriterien bewertet. Aus all diesen fachlichen Einzelbewertungen formuliert dann der Klassenrat gemeinsam eine Durchschnittsbewertung. Diese drückt aus, inwieweit ein Schüler, ein Lehrling die Ziele eines Lernfeldes erreicht hat und über die dort angestrebten Kompetenzen verfügt.

Das praxisorientierte Lernen geht in die Tiefe und weckt die Entdeckerfreude. Die Jugendlichen können auf diese Weise Ihre Persönlichkeit entfalten und behalten die Schule als Lernort in positiver Erinnerung.



Wichtig: Eine Durchschnittsbewertung ist nicht einfach als das arithmetische Mittel aller einzelnen Fachbewertungen zu verstehen. Das arithmetische Mittel ist zwar laut geltenden Bestimmungen die "Grundlage für die Gesamtbewertung", nicht aber bereits die Gesamtbewertung an sich. Die Durchschnittsbewertung ist das Ergebnis eines Abwägens aller Komponenten einer Kompetenz und kann das arithmetische Mittel auch über- oder unterschreiten.

Im Anschluss an die gemeinsame Bewertung der "Berufsfachlichen Kompetenz" und der "Kommunikativen -, Sozial- und Methodenkompetenz" kann der Klassenrat oder können einzelne Lehrpersonen "**Stärken" und/ oder "Grobe Lücken**" vermerken. Dies kann aus pädagogischen, besonders aber auch aus rechtlichen Gründen fallweise ratsam sein.

Dazu vermerkt der Klassenrat kurz die jeweils sichtbar gewordenen Stärken und Schwächen des Lehrlings bzw. der Schülerin im jeweiligen Kompetenzbereich oder im jeweiligen Fach.

Im engeren Bereich der beruflich-fachlichen Kompetenz, z.B.:

- > Fachwissen, Regeln und Verfahren anwenden,
- > System- und Prozesszusammenhänge erkennen,
- > Pläne und Abläufe erstellen,
- > Normen und Vorschriften beachten.
- Ausdauer, Genauigkeit und Sauberkeit der Ausführung,
- Mathematik, Fachrechnen, Werkstoffkunde, Informatik, etc.

Im engeren Bereich der kommunikativen, der Sozial- und Methodenkompetenzen, z.B.:

- > Ergebnisse präsentieren,
- Situationsgerecht schriftlich/ mündlich kommunizieren in Deutsch, Italienisch u. Englisch,
- > sich in Teamarbeit einbinden,
- > zuverlässig handeln,
- Lerntechniken finden und anwenden.

Am Ende der beruflichen Grundausbildung, im Zeugnis über die Diplomprüfung bzw. über die Lehrabschlussprüfung entfällt die Angabe über das Stärken-Schwächen-Profil.



Die Förderung der technischen Bildung der Jugendlichen ist lebenswichtig für das Bestehen im internationalen Wettbewerb der Industrienationen

Zu einer **Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten** ist die Schule im Verlaufe der Ausbildung aber immer dann verpflichtet, sobald Schülerinnen und Lehrlinge in mehreren Fächern oder Lernfeldern negative Leistungen erbringen.

Wichtig: Weder können noch sollen alle genannten Kompetenzen in einem Ausbildungszeitraum zugleich angestrebt werden. Auch sind - je nach Berufsausbildung verschieden - bestimmte Kompetenzen für die berufliche Handlungsfähigkeit relevanter als bestimmte andere. Deshalb wird das Lehrerkollegium einer Schule bzw. ein Klassenrat oder eine Ausbildungsgruppe eine kleine Anzahl von Kompetenzen auswählen, welche die jeweilige Ausbildung kennzeichnen und welche sie gemeinsam fördern und anstreben wollen.

Erich Kästner: "Glaubt auch den Geschichten nicht, worin der Mensch in einem fort gut ist und der wackre Held vierundzwanzig Stunden am Tag tapfer! Glaubt und lernt das, bitte, nicht, sonst werdet ihr euch, wenn ihr später ins Leben hineintretet, außerordentlich wundern!" ³¹



Fazit:

Die Unterrichtsarbeit der Lehrpersonen darf nicht in ein so enges Geflecht von Normen und Weisungen eingebunden werden, dass die **Lehrfreiheit und persönliche Verantwortlichkei**t verloren gehen.

Alle Lehrmethoden, wie Frontalunterricht, Teamunterricht, Projektunterricht, Gruppenarbeit und Lernfelddidaktik sind keine didaktischen Wundertüten zur Steigerung der Einsatzbereitschaft von Jugendlichen und müssen immer auf die betroffenen Schüler zugeschnitten sein.

Das **Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit** wird verletzt, wenn eine Schülerin wegen einer einzigen negativen Semesterbewertung in einem Unterrichtsfach oder in einem Praktikum nicht in die nächste Klasse versetzt bzw. zur Abschlussprüfung nicht zugelassen werden. Die Demütigung, die der Jugendliche damit erfährt, ist nämlich unverhältnismäßig im Vergleich zu den festgestellten Bildungslücken.

Erich Kästner: Was nicht in euren Lesebüchern steht, Fischer Taschenbuchverlag, Frankfurt am Main 1987, S. 54.

Sachwortverzeichnis

Absonzon Augwirkung auf Powortung	7
Absenzen – Auswirkung auf Bewertung Abschreiben bei Schularbeiten	35, 36
	11, 20, 21
Abschlussprüfungen	11, 20, 21
Annulliorung von Bowortungen	34, 35
Annullierung von Bewertungen	
Begründungspflicht bei negativen Noten und Urteilen	19
Berufsfachliche Kompetenz	16, 41
Betragensnote bzw. Bewertung des Verhaltens	8, 10, 11, 12
Bewertungskriterien	18
Bewertungsmaßstäbe	24
Bewertungsskala	6, 13
Bewertung der Schüler mit Behinderung	7, 9
Beschlussfähigkeit bei Bewertungskonferenzen	28
Bewertung der Schüler mit Behinderung	7, 9, 10
Beschwerde gegen die Nicht-Versetzung	35
Beurteilung der Kompetenzen der Schüler	4,16, 41u. ff
Bildungsguthaben	25
Bildungsrückstände	21
Diplomprüfung	22, 23
Fairnessgebot bei Prüfungen	32
Gleichbehandlungsgebot bei Prüfungen	32
Gesetzmäßigkeitsmängel bei der Bewertung	34, 37
Grundlagen der Bewertung	16
Information über Leistungsstand und Mitarbeit	36
Kollegiale Bewertungsform	27, 28, 32
Kommunikative Kompetenz	42
Konferenzbeschluss	28, 29
Korrektur im Notenregister	26, 29
Lehrabschlussprüfung	22
Lernfelddidaktik-Bewertung	40- 45
Leistungsbewertung	6, 16, 17
Leistungsermittlungen bzw. Schularbeiten	7, 30, 31
Mehrheitsprinzip bei Abstimmungen im Klassenrat	28
Methodenkompetenz	43
Mitarbeitsnote	6, 16, 26
Notenskala	6, 13
Notenregister	26
Projektunterricht-Bewertung	37,38, 39
Sozialkompetenz	16,42
Stimmenthaltung bei einer Bewertungskonferenz	28
Täuschungsversuch (Schwindeln)	35, 36
Unrechtsbewusstsein	14
Verhältnismäßigkeit	37, 46
Versetzung, Nicht-Versetzung	19, 20, 28, 29
Wiederholung von Leistungsermittlungen	7
Zugangsrecht zu den Schulakten	36

Wichtig: Um den vorliegenden Text möglichst lesbar zu machen und alle Personen und Personengruppen anzusprechen, wurde abwechselnd die männliche und weibliche Form der Benennung gewählt.